

Bescheinigung Nummer: 296610

COMPANIES ACTS, 1963 BIS 2013 ACT 2014

EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE
INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES)
REGULATIONS 2011 (IN IHRER GELTENDEN FASSUNG)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

UND

SATZUNG

der

JANUS CAPITAL FUNDS

PUBLIC LIMITED COMPANY

EINER INVESTMENTGESELLSCHAFT

MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

(in der durch qualifizierten Beschluss bis einschließlich 30. Juni 2014 geänderten
Fassung)

ARTHUR COX
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace,
Dublin 2.

COMPANIES ~~ACTS, 1963 BIS 2013~~2014

EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE
INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES)
REGULATIONS 2011 (IN IHRER GELTENDEN FASSUNG)

KAPITALGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

JANUS CAPITAL FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS
(in der durch qualifizierten Beschluss bis einschließlich ~~30. Juni 2014 geänderten~~
2016 umgesetzten Fassung)

-
1. Der Name der Gesellschaft ist **JANUS CAPITAL FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY**.
 2. Die Gesellschaft ist eine ~~nach dem~~unter Teil 17 des Companies ~~Acts, 1963 bis 2013~~Act 2014 und den Vorschriften von 2011 (geänderte Fassung) betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ~~errichtete~~eingetragene Gesellschaft. Sie ist eine Investmentgesellschaft, deren einziger Zweck die Anlage des beim Publikum beschafften Kapitals in Wertpapieren und/oder anderen in *Regulation 68* der OGAW-Vorschriften genannten liquiden Finanzanlagen nach dem Prinzip der Risikostreuung ist. Die Gesellschaft kann, soweit dies nach den Vorschriften von 2011 in der jeweils gültigen Form (geänderte Fassung) betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zulässig ist, alle Maßnahmen treffen und alle Transaktionen vornehmen, die sie für die Erreichung und Entwicklung ihres Zwecks für zweckmäßig oder nötig hält. Die Gesellschaft darf nicht ihre Zwecke oder Befugnisse in einer Weise ändern, die dazu

führen würde, dass sie nicht mehr die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften von 2011 (geänderte Fassung) betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erfüllt.

3. Zur Erreichung des in obiger Klausel 2 genannten einzigen Zwecks ist die Gesellschaft befugt:
 - (1) Das Geschäft einer Investmentgesellschaft zu betreiben und zu diesem Zweck im Namen der Gesellschaft oder im Namen eines Nominees Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, hypothekarisch gesicherte Obligationen, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen und Wertpapiere, die von einer in irgendeinem Teil der Welt gegründeten und geschäftlich tätigen Gesellschaft ausgegeben oder garantiert worden sind, sowie hypothekarisch gesicherte Obligationen, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen und Wertpapiere zu erwerben, die von einer Regierung, einem souveränen Herrscher, Kommissaren, unabhängigen oder abhängigen staatlichen, kommunalen, lokalen oder sonstigen Organen oder Behörden in irgendeinem Teil der Welt ausgegeben und garantiert worden sind, zu erwerben;
 - (2) Derartige Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, hypothekarisch gesicherte Obligationen, Anleihen, Schuldscheine, Obligationen oder Wertpapiere durch Zeichnung bei Ausgabe, durch Kontrakt, im Tendersverfahren, durch Kauf, Umtausch, Emissionsgeschäft, Teilnahme an Konsortien oder sonst wie zu erwerben, ganz gleich ob sie in voller Höhe eingezahlt sind oder nicht, und ob Zahlung bei Emission oder später bei Lieferung zu leisten ist, und diese (gegebenenfalls) vorbehaltlich der Bedingungen zu zeichnen, die sie für angebracht halten;
 - (3) Zwecks effizienter Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft Derivatgeschäfte aller Art vorzunehmen oder Anlagen in Derivaten aller Art vorzunehmen, soweit dies nach den Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (sowie deren jeweils geltende Abänderung) zulässig ist, und insbesondere unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Kontrakte über Verkauf per Kassa und Rückkauf per Termin, Futures-Kontrakte, Optionsgeschäfte, Kontakte über die Ausleihung von Wertpapieren, Leerverkaufsgeschäfte, Transaktionen per Emissionstermin, Wertpapiergeschäfte mit verzögerter Belieferung, Termingeschäfte, Devisenkassa- und Devisenterminkontrakte, Forward Rate Agreements, Swaps, Collars, Floors und Caps und sonstige Abschlüsse zur Deckung des Wechselkurs- oder Zinsrisikos sowie über Kapitalanlagen einzugehen, zu akzeptieren, auszugeben oder sonst wie damit zu handeln;

- (4) Auf Rechnung des Fonds durch Zeichnung oder entgeltliche Übertragung Anteile beliebiger Klassen zu kaufen, die aus einem anderen Fonds der Gesellschaft stammen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies ~~Acts, in der Fassung von 1963 bis 2013~~Act und den jeweils erlassenen Bedingungen der Zentralbank;
- (5) Alle mit dem Besitz derartiger Anteile, hypothekarisch gesicherten Obligationen oder anderer Wertpapiere übertragenen oder verbundenen Rechte und Befugnisse auszuüben und durchzusetzen;
- (6) Das Geschäft der Gesellschaft oder einen Teil desselben für eine nach Ansicht der Gesellschaft angemessene Gegenleistung zu verkaufen oder zu veräußern, insbesondere für Anteile, Schuldtitel oder Wertpapiere einer anderen Gesellschaft;
- (7) Das Geschäft einer Treuhand- und Investmentgesellschaft zu betreiben und die Mittel der Gesellschaft in Wertpapieren oder in Anlagen aller Art anzulegen oder solche Wertpapiere und Anlagen auf sonstige Art zu erwerben, in ihren Beständen zu führen und zu handeln;
- (8) Schuldscheine, Wechsel, Schecks, Kreditbriefe und sonstige Schuldscheine auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, auszugeben, zu diskontieren oder sonst mit ihnen zu handeln;
- (9) Durch Kauf, Tausch, Pacht, Erbpacht oder sonst sofortiges oder zukünftiges, sicher begründetes oder eventuelles Volleigentum oder Teileigentum oder sonstiges Eigentum oder Beteiligung an Grund und Boden, Mietswohnungen, bebauten oder unbebauten Grundstücken in Eigen- oder Pachtbesitz, belastet oder nicht belastet, zu erwerben, das sie zur Führung ihrer Geschäfte unmittelbar benötigt;
- (10) Das Amt des Verwalters, Ausschusses, Managers, Geschäftsführers, Registerführers, Anwalts, Delegierten, Vertreters oder Leiter der Finanzabteilung wahrzunehmen und die damit verbundenen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen;
- (11) Die Schaffung, Emission oder Umwandlung von Schuldverschreibungen, hypothekarisch gesicherten Obligationen, Anleihen, Obligationen, Anteilen, Aktien und Wertpapieren zu erleichtern und zu fördern und in Verbindung mit derartigen Wertpapieren als Treuhänder zu fungieren und bei der Umwandlung von Unternehmen und Organismen in Gesellschaften mitzuwirken;

- (12) Treuhandvermögen im Hinblick auf die Emission von Vorzugs-, Nachzugs- oder sonstigen Sonderaktien oder Wertpapieren zu errichten, die auf Anteilen, Aktien oder anderen Vermögenswerten basieren oder diese repräsentieren, die speziell für die Zwecke eines derartigen Treuhandvermögens bereitgestellt worden sind, und derartige Treuhandvermögen zu regulieren und zu regeln und gegebenenfalls die Zwecke derartiger Treuhandvermögen zu erfüllen und die Vorzugs-, Nachzugs- oder sonstige Sonderaktien oder Wertpapiere auszugeben, zu veräußern oder in den Beständen zu führen;
- (13) Partnerschaften oder sonstige Vereinbarungen über Gewinnbeteiligung, Interessenverband, Joint-Venture, gegenseitige Konzession, Zusammenarbeit oder sonstiges Zusammengehen mit einer Gesellschaft einzugehen, die die gleichen Geschäfte betreibt wie die Gesellschaft oder Geschäfte, die für die Gesellschaft direkt oder indirekt von Vorteil sind, und Anteile oder Aktien oder Wertpapiere einer solchen Gesellschaft zu nehmen oder sonst zu erwerben und zu halten, einer derartigen Gesellschaft beizustehen und derartige Anteile, Aktien oder Wertpapiere zu verkaufen, zu halten oder sie sonst zu handeln;
- (14) Eine Gesellschaft zwecks Erwerb eines Teils oder aller ihrer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten durch diese Gesellschaft zu fördern oder ein Geschäft oder einen Betrieb aufzunehmen, der voraussichtlich diese Gesellschaft fördern oder ihr zum Vorteil gereichen wird, oder um den Wert und die Rentabilität einer Liegenschaft, eines Vermögensgegenstandes oder eines Geschäftsbereichs der Gesellschaft zu steigern, oder zu einem anderen Zweck, der direkt oder indirekt darauf angelegt ist, der Gesellschaft einen Vorteil zu bringen und für einen der vorgenannten Zwecke Tochtergesellschaften zu gründen;
- (15) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft anzusammeln, Vermögenswerte der Gesellschaft mit oder ohne Bedingungen für bestimmte Zwecke bereitzustellen, sowie jede Klasse oder Sektion derer, die mit der Gesellschaft zu tun haben, an ihren Gewinnen oder den Gewinnen eines bestimmten Geschäftsbereichs der Gesellschaft oder an besonderen Rechten, Vorrechten, Vorteilen oder Vergünstigungen zu beteiligen;
- (16) Mit einer Regierung oder einer obersten kommunalen, lokalen oder sonstigen Behörde oder einer Gesellschaft, die der Erreichung der Zwecke dieser Gesellschaft förderlich sein könnte, oder mit allen von ihnen Vereinbarungen zu treffen, und von einer Regierung, Behörde oder Gesellschaft Konzessionen, Aufträge, Verfügungen, Rechte, Vorrechte und Zugeständnisse zu erlangen und die Vereinbarungen, Konzessionen, Aufträge, Verfügungen, Rechte, Vorrechte und Zugeständnisse wahrzunehmen, auszuüben und einzuhalten;

- (17) Kredite aufzunehmen, Geld zu beschaffen oder Zahlungen sicherzustellen, soweit dies nach den Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (sowie deren jeweils geltende Abänderung) zulässig ist, und zwar in der Weise, die die Gesellschaft für angebracht hält, insbesondere (unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) durch die Emission von Schuldverschreibungen, hypothekarisch gesicherten Obligationen, Anleihen, Obligationen und Wertpapieren aller Art, die keinen festen Rückzahlungstermin haben oder kündbar sind, die entweder eingelöst oder sonst zurückgezahlt werden, und die Rückzahlung der kreditfinanzierten, aufgenommenen oder geschuldeten Gelder durch Sicherungsübereignung, Hypothek, Belastung oder Pfandrecht an dem gesamten Unternehmen und Vermögen oder eines Teils des (derzeitigen oder künftigen) Unternehmens und Vermögens der Gesellschaft mit Einschluss ihres nicht eingeforderten Kapitals zu sichern und auch durch ähnliche Sicherheitsübereignung, Hypothek, Belastung oder Pfandrecht sicherzustellen und zu garantieren, dass die Gesellschaft die von ihr eingegangenen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten erfüllen wird;
- (18) Durch schuldrechtliche Verpflichtung oder durch Verpfändung oder Belastung des gesamten Unternehmens und Vermögens oder eines Teils des (derzeitigen oder künftigen) Unternehmens und Vermögens der Gesellschaft mit Einschluss ihres nicht eingeforderten Kapitals oder durch Freistellung oder Verpflichtung oder durch eine oder mehrere dieser Methoden, die Erfüllung der Verpflichtungen und die Rückzahlung bzw. Zahlung der Kapitalbeträge und Agios, Zinsen und Dividenden für jedes Wertpapier, jede Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft zu garantieren, zu unterlegen und zu besichern;
- (19) Rücklagen- oder Tilgungsfonds für die Einlösung der Verpflichtungen der Gesellschaft oder für jeden anderen Zweck der Gesellschaft einzurichten, zu erhalten, anzulegen oder mit ihnen zu handeln;
- (20) Bei der Verteilung der Vermögenswerte oder der Aufteilung der Gewinne auf die Mitglieder der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft und insbesondere Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer Gesellschaften, die der Gesellschaft gehören oder zu deren Veräußerung die Gesellschaft befugt ist, in Sachwerten zu verteilen;
- (21) Einer Person, Firma oder Gesellschaft, die der Gesellschaft Dienste leistet, ihre Vergütung in bar oder durch Zuteilung von Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft zu zahlen, die als voll oder teilweise eingezahlt oder sonst gutgeschrieben werden;

- (22) Die Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in einem fremden Land, Protektorat oder an einem Ort im Ausland zu veranlassen;
- (23) Entweder allein oder gemeinsam mit einer Person oder Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Gesellschaft, ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten und Bevollmächtigten gegen Risiken zu versichern;
- (24) Alle Auslagen und Nebenkosten, die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der Beschaffung ihres Anteil- und Fremdkapitals entstanden sind, zu begleichen oder eine Person oder Gesellschaft mit ihrer Begleichung zu beauftragen, und (vorbehaltlich der zurzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften für Anteile) Maklern und anderen für Emission, Platzierung, Verkauf oder Gewährleistung der Zeichnung von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft Provisionen zu zahlen;

~~(25)~~(25) Änderung der Struktur der Gesellschaft, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der anwendbaren Gesetze, von einer Aktiengesellschaft in ein Irish Collective Asset-Management Vehicle („ICAV“) oder in ein anderes Unternehmensfondsvehikel;

(26) Einen Fonds mit einem anderen Teilfonds eines Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. einem anderen Fonds (der „Empfängerfonds“) vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank zu verschmelzen und im Zuge dessen die Vermögenswerte des Fonds an den Empfängerfonds zu übertragen. Im Gegenzug erhält jeder Anteilseigner anteilig zu seiner Beteiligung am ursprünglichen Fonds Anteile an dem Empfängerfonds;

(2627) Eine oder alle der oben genannten Handlungen in irgendeinem Teil der Welt im eigenen Namen, als Bevollmächtigte, Auftragnehmer, Treuhänder oder sonst vorzunehmen, und entweder durch oder mittels Treuhändern, Bevollmächtigten, Unterauftragnehmern oder sonst und entweder allein oder als Partner von oder gemeinsam mit einer Person oder Gesellschaft vorzunehmen und die Fortführung eines Geschäfts, das mit dem Geschäft der Gesellschaft verbunden ist, einer Person oder Gesellschaft in Auftrag zu geben;

(2728) Alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung der oben genannten Zwecke oder eines dieser Zwecke beitragen oder führen;

(2829) Jede Befugnis der Gesellschaft (ob aufgezählt oder nicht) ist als zusätzlich zu dem Hauptzweck aber separat von den anderen Befugnissen und ihnen gleichgestellt ausulegen und auszuüben.

Und es wird hiermit erklärt, dass in dieser Klausel das Wort „Gesellschaft“ mit Ausnahme der Fälle, in denen sie sich auf diese Gesellschaft bezieht, so auszulegen ist, dass darunter auch jede Person oder Partnerschaft oder Körperschaft zu verstehen ist, ob sie nun eine Kapitalgesellschaft ist oder nicht, und ob sie ihren Sitz in Irland oder anderswo hat, dass Wörter im Singular auch den Plural umfassen und umgekehrt, und es die Absicht ist, dass die in jedem Absatz dieser Klausel genannten Befugnisse, wenn in dem betreffenden Absatz nichts anderes angegeben ist, in keiner Weise dadurch eingeschränkt werden sollen, dass auf die Bestimmungen eines anderen Absatzes oder den Namen der Gesellschaft Bezug genommen oder von diesen bzw. diesem Rückschlüsse gezogen werden.

4. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt.
5. Das anfängliche Anteilkapital der Gesellschaft beträgt Euro 38.082, das von 30.000 nennwertlosen Anteilen repräsentiert wird. Das Anteilkapital der Gesellschaft ist zurzeit gleich dem Wert des ausgegebenen Anteilkapitals der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.

WIR, die Personen, deren Name, Anschrift und Beschreibung nachstehend angegeben sind, möchten gemäß diesem Gesellschaftsvertrag eine Gesellschaft gründen, und verpflichten uns, die Anzahl der Anteile am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen, die neben unserem Namen jeweils angegeben ist.

Name, Anschrift und Beschreibung der Unterzeichner	Anzahl der Anteile
Carl O'Sullivan Für und im Auftrag von Janus Capital Corporation, 100 Fillmore Street Denver, CO 80206-4928 Vereinigte Staaten von Amerika	29.994
Carl O' Sullivan, Laurel Lodge, Brighton Avenue, Monkstown, Co. Dublin Solicitor – Anwalt	Einen Anteil
Jacqueline McGowan-Smyth, 12 Meadow Vale, Blackrock, Co. Dublin. Chartered Secretary – Konzessionierte Sekretärin	Einen Anteil
David Martin, 10 Dorney Court, Shankill, Co. Dublin. Chartered Secretary – Konzessionierter Sekretär	Einen Anteil

Name, Anschrift und Beschreibung
der Zeichner

Anzahl der
Anteile

Jacqueline Tyson,
54 Greenpark Road,
Bray,
Co. Wicklow.
Sekretärin

Einen Anteil

Helen Walsh,
53 Hillcrest Lawns,
Lucan,
Co. Dublin.
Anwaltshelferin

Einen Anteil

Deirdre Cahill
101 Melvin Road,
Terenure,
Dublin 6W.
Sekretärin

Einen Anteil

Datiert 15. Oktober 1998.

Zeuge der obigen Unterschriften: Paul Robinson
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2.

SATZUNG
der
JANUS CAPITAL FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel Seite Nr.	Inhalt	
1.	Begriffsbestimmungen	12
2.	Einführung	19
3.	Depotstelle, Verwalter und Anlageberater	20
4.	Anteilskapital, die Fonds und getrennte Haftung	22
5.	Eigentumsbestätigungen	26
6.	Handelstage	28
7.	Ausgabe von Anteilen	28
8.	Preis pro Anteil	32
9.	Besitzberechtigte	33
10.	Rückkauf von Anteilen	36
11.	Rückkauf sämtlicher Anteile	39
12.	Feststellung des Nettoinventarwerts	41
13.	Bewertung von Vermögenswerten	43
14.	Übertragung und Überweisung von Anteilen	49
15.	Anlageziele	51
16.	Hauptversammlungen	53
17.	Bekanntmachung der Hauptversammlungen	54
18.	Verfahren bei Hauptversammlungen	54
19.	Stimmen der Mitglieder	57
20.	Direktoren	59
21.	Direktoren, Ämter und Beteiligungen	62
22.	Befugnisse der Direktoren	66
23.	Befugnisse zu Kreditaufnahme und Hedging-Geschäften	67
24.	Verfahren der Direktoren	67
25.	Geschäftsführer (Secretary)	70
26.	Siegel der Gesellschaft	70
27.	Dividenden	71
28.	Unauffindbare Mitglieder	74
29.	Jahresabschlüsse	76
30.	Prüfung der Abschlüsse	77
31.	Mitteilungen	79
32.	Abwicklung	80
33.	Freistellung	82
34.	Vernichtung von Dokumenten	84
35.	Salvatorische Klausel	85
36.	Satzungsänderung	86

COMPANIES ACTS, 1963 BIS 2013 ACT 2014

UND

EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE
INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES)
REGULATIONS 2011 (IN IHRER GELTENDEN FASSUNG)

KAPITALGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL

SATZUNG

der

JANUS CAPITAL FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY

EINER INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS
(in der durch qualifizierten Beschluss bis einschließlich 30. Juni 2014 geänderten
2016 umgesetzten Fassung)

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- (a) Die folgenden Wörter haben die nebenstehende Bedeutung, es sei denn, dass sie mit dem Gegenstand oder Kontext nicht vereinbar ist:

„Rechnungslegungsperiode“ ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, das am Ende des letzten Geschäftsjahres beginnt und am 31. Dezember jedes Jahres endet oder an einem anderen von den Direktoren festgesetzten Termin.

~~„Act“ oder „Companies Acts 1963 bis 2013“ umfasst die Companies Acts 1963 bis 2005 und Teile 2 und 3 des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2006, den Companies (Amendment) Act 2009, den Companies (Miscellaneous Provisions) Act 2009, den Companies (Amendment) Act 2012 und den Companies (Miscellaneous Provisions) Act 2013, jegliche gesetzlichen Urkunden, die zu den Companies Acts gehören oder so ausgelegt werden, sowie deren jeweils geltende Abänderung oder Wiederinkraftsetzung.~~

„Act“ umfasst den Companies Act 2014 und alle jeweils geltenden gesetzlichen Änderungen und Wiederinkraftsetzungen desselben, und

„Acts“ bezeichnet den Act und alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die als Einheit zusammen mit dem Act sowie allen jeweils geltenden gesetzlichen Änderungen und Wiederinkraftsetzungen desselben zu lesen und auszulegen sind.

„Adresse“ umfasst jegliche Nummer oder Adresse, die für Kommunikationszwecke per elektronischer Post oder einer anderen elektronischen Kommunikationsart verwendet wird.

„Verwaltervertrag“ ist der jeweils bestehende Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter über Bestellung und Pflichten des Verwalters.

„Verwalter“ ist eine mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank bestellte Person, Firma oder Gesellschaft, die zurzeit als Registrierstelle und Verwalter der Angelegenheiten der Gesellschaft amtiert.

„Geschäftsbericht“ ist der gemäß Artikel 29 dieser Satzung erstellte Bericht.

„Fortgeschrittene elektronische Unterschrift“ hat die dem Begriff im Electronic Commerce Act, 2000 gegebene Bedeutung.

„Verbundene Gesellschaft“ ist eine Gesellschaft, die im Verhältnis zur betroffenen Person (die eine Kapitalgesellschaft ist) eine Holding-Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft einer derartigen Holding-Gesellschaft einer Kapitalgesellschaft (oder eine Tochtergesellschaft einer Kapitalgesellschaft) ist, wenn die betroffene Person oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft im Sinn der vorstehenden Definition wirtschaftliche Eigentümerin von mindestens einem Fünftel des ausgegebenen Aktienkapitals ist. Ist die betroffene Person eine Privatperson oder Firma oder eine sonstige Körperschaft, die keine Kapitalgesellschaft ist, ist mit dem Ausdruck „Verbundene Person“ jede Kapitalgesellschaft gemeint, die direkt oder indirekt von dieser Person kontrolliert wird.

„Abschlussprüfer“ sind die zurzeit bestellten Abschlussprüfer der Gesellschaft.

„Basiswährung“ ist die in dem Prospekt angegebene Basiswährung eines Fonds.

„Board“ ist der Board of Directors (Verwaltungsrat) der Gesellschaft mit Einschluss seiner Ausschüsse.

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die New Yorker Börse geöffnet ist oder jeder andere vom Anlageberater mit Zustimmung des Verwalters festgesetzte und im Prospekt angegebene Tag.

„Zentralbank“ ist die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolge-Behörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft verantwortlich ist.

„Klasse“ ist eine Klasse von Anteilen, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft geschaffen wird und im Prospekt ausführlich beschrieben ist.

„Volle Tage“ ist bei einer Ankündigungsfrist die Frist ohne den Tag, an dem die Ankündigung erfolgt ist oder als erfolgt gilt, und ohne den Termin, der angekündigt ist oder an dem die Ankündigung wirksam wird.

„Provision“ ist der Betrag, der bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft der Vertriebsstelle eines Fonds zu zahlen ist und unter Umständen in dem Prospekt näher angegeben wird.

„Depotstelle“ ist die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank bestellte Kapitalgesellschaft, die zurzeit als Depotstelle für Vermögenswerte der Gesellschaft amtiert.

„Depotstellenvertrag“ ist der zurzeit bestehende Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle über Bestellung und Pflichten der Depotstelle.

„Handelstag“ ist der Geschäftstag bzw. sind die Geschäftstage, die die Direktoren von Zeit zu Zeit für jeden Fonds festsetzen können, mit der Maßgabe, dass:

- (i) jeder Monat mindestens zwei Handelstage haben muss;
- (ii) die Abänderung eines Handelstags von den Direktoren jedem Mitglied rechtzeitig anzuzeigen ist, und zwar in der Frist und in der Weise, die die Depotstelle genehmigt hat; und
- (iii) falls von den Direktoren nichts anderes festgesetzt und in dem Prospekt für einen Fonds angegeben ist, werden die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds zu den Schlusskursen an dem Geschäftstag bewertet, der jedem Handelstag vorausgeht.

„Verwässerungsanpassung“ steht für eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds, die zu dem Zweck

vorgenommen wird, um die Auswirkungen von Handelskosten für die zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds, einschließlich Handelsmargen, Folgekosten, Provisionen und Börsenumsatzsteuern, auf die Beteiligungen von Gesellschaftern an einem Fonds zu verringern.

„Direktor“ (oder auch „Verwaltungsratsmitglied“) ist einer der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft.

„Gebühren und Abgaben“ sind alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatliche Abgaben, Schätzgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Vertreterprovisionen, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registriergebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Konstituierung oder Aufstockung der Vermögenswerte oder Schaffung, Umtausch, Verkauf, Kauf oder Übertragung von Anteilen oder dem Erwerb oder beabsichtigten Erwerb von Anlagen oder sonst wie entstehen und vor oder bei Transaktion, Abschluss oder Bewertung fällig oder zahlbar sind, die bei Ausgabe von Anteilen zu zahlende Provision jedoch nicht inbegriffen.

„Elektronische Kommunikation“ hat die dem Begriff im Electronic Commerce Act, 2000 gegebene Bedeutung.

„Elektronische Unterschrift“ hat die dem Begriff im Electronic Commerce Act, 2000 gegebene Bedeutung.

„Euro“ oder „€“ ist der Euro.

„Bruchteilsanteil“ ist ein Bruchteilsanteil an der Gesellschaft, der gemäß Artikel 7(d) ausgegeben worden ist.

„Fonds“ ist ein Teilfonds, der von Zeit zu Zeit gemäß Artikel 4 eingerichtet wird und der eine oder mehrere Klassen von Anteilen an der Gesellschaft umfassen kann.

„Erstausgabezeitraum“ ist die Frist, in der Anteile eines Fonds von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstausgabepreis angeboten werden.

„Erstausgabepreis“ ist der Preis, zu dem Anteile eines Fonds erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“ steht für eine Anlage, Bargeld oder geldnahe Anlage der Gesellschaft, wie im Prospekt näher beschrieben.

„Anlageberater“ ist die Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank bestellt worden ist und zurzeit

hinsichtlich der Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft unter anderem als Anlageberater tätig ist.

„Anlageberatervertrag“ ist der zurzeit bestehende Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater über u.a. Bestellung und Pflichten des Anlageberaters.

„Schriftlich“ bedeutet geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert, ferngeschrieben, gefaxt oder durch einen anderen Ersatz der Schriftform oder teils Schriftform, teils Ersatz repräsentiert.

„Mitglied“ oder „Gesellschafter“ ist eine Person, die in dem Register als Inhaber von Anteilen eingetragen ist.

„Mindestanlage“ ist der in dem Prospekt angegebene Mindestbetrag, der in Anteilen eines Fonds angelegt werden muss.

„Monat“ ist ein Kalendermonat.

„Nettoinventarwert“ ist der Betrag, der für einen bestimmten Handelstag gemäß Artikel 12 und 13 dieser Satzung festgestellt wird.

„Leitender Angestellter“ bedeutet ein Direktor der Gesellschaft oder der Secretary (Geschäftsführer).

„Gewöhnlicher Mehrheitsbeschluss“ ~~ist einbezeichnet je nach Kontext einen Beschluss, der auf der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der, wenn er bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Fonds mit einfachergeprüft wird, durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommtgefasst werden kann.~~

„Gründungskosten“ sind die mit der Errichtung der Gesellschaft oder eines Fonds (außer den Kosten der Errichtung als Kapitalgesellschaft), mit der Einholung der Genehmigung seitens der Zentralbank, dass die Gesellschaft gemäß dem Act als Investmentgesellschaft designiert wird, mit der Registrierung der Gesellschaft bei anderen Aufsichtsbehörden und jedem Angebot von Anteilen eines Fonds an das Publikum (inklusive Kosten der Abfassung und Veröffentlichung des Prospekts) verbundenen Kosten, eventuell inklusive der Kosten und Auslagen, die der Gesellschaft (direkt oder indirekt) in Verbindung mit der anschließenden Beantragung der Zulassung oder Notierung von Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds an einem Geregelten Markt entstehen.

„Prospekt“ ist der Prospekt, der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bezüglich eines Fonds oder mehreren Fonds herausgegeben wird, und der Zusatz zum Prospekt.

„Berechtigungsnachweis“ hat die dem Begriff im Electronic Commerce Act, 2000 gegebene Bedeutung.

„Register“ ist das Register, in dem die Namen der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet sind.

„Geregelter Markt“ ist eine Börse oder ein geregelter Markt, der die in Artikel 15 dieser Satzung aufgeführten Kriterien erfüllt.

„OGAW-Vorschriften“ (bzw. „Regulations“) sind die Vorschriften von 2011 (in ihrer geltenden Fassung) betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, sowie deren weitergehende geltende Abänderung oder Ersatz.

„Geschäftsführer“ ist eine Person, Firma, oder Kapitalgesellschaft, die zurzeit von den Direktoren zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Geschäftsführers der Gesellschaft bestellt ist.

„Anteil“ oder „Anteile“ ist ein Anteil bzw. sind die Anteile, die eine Beteiligung an einem Fonds darstellen.

„Gezeichnet“ schließt eine Unterschrift oder die Darstellung einer Unterschrift ein, die mechanisch oder auf andere Art angebracht wird.

„Qualifizierter Beschluss“ ~~ist ein qualifizierter Beschluss~~ bezeichnet je nach Kontext einen Sonderbeschluss der Gesellschaft ~~oder~~ eines Fonds oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der gemäß dem Act ~~zustande gekommen ist~~ gefasst wird.

„Anteile der Gründungsgesellschafter“ sind die Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft verpflichtet haben, wie nachstehend im einzelnen nach ihrem Namen angegeben, sowie sonstige Anteile, die von den Direktoren als Anteile der Gründungsgesellschafter designiert werden können.

„Tochtergesellschaft“ ist eine Tochtergesellschaft im ~~Sinn von Abschnitt 155~~ Sinne des ~~Companies Act, 1963~~.

~~„UK“ ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.~~

„US-Dollar“ oder „US\$“ bedeutet United States Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„US“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen (mit Einschluss des Commonwealth von Puerto Rico).

„US-Person“ bedeutet, sofern von den Direktoren nichts anderes bestimmt worden ist, eine US-Person gemäß der Definition in Regulation S des U.S. Securities Act of 1933 (US-Wertpapiergesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

- (b) Bezugnahme auf Gesetze und auf Artikel und Abschnitte von Gesetzen schließen auch die Bezugnahme auf deren jeweils geltende Abänderungen und Wiederinkraftsetzungen ein.
- (c) Sofern sie nicht mit dem Kontext in Widerspruch stehen:
 - (i) schließen im Singular gebrauchte Wörter auch den Plural ein und umgekehrt;
 - (ii) schließen im Maskulinum gebrauchte Wörter auch das Femininum ein;
 - (iii) schließen nur für Personen gebrauchte Wörter auch Gesellschaften oder Vereinigungen oder Körperschaften ein, ob sie Kapitalgesellschaften sind oder nicht;
 - (iv) das Wort „may“, im Deutschen mit „kann“ übersetzt, bezeichnet eine Kannbestimmung; das Wort „shall“ bezeichnet eine Mussbestimmung und wird im Deutschen mit dem Indikativ wiedergegeben;
 - (v) sollen Formulierungen in Bezug auf schriftliche Abfassungen in dieser Satzung, sofern keine gegenteilige Absicht erklärt wird, so ausgelegt werden, als dass sie sich auf Druck, Lithographie, Fotografie und andere Formen der Darstellung oder Reproduktion von Wörtern in visueller Form beziehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass dies keine schriftlichen Abfassungen in elektronischer Form umfasst, mit Ausnahme der in dieser Satzung vorgesehenen und/oder wenn es sich um schriftliche, der Gesellschaft zugesandte Abfassungen in elektronischer Form handelt, solche, zu deren Erhalt in dieser Form sich die Gesellschaft bereit erklärt hat. Eine Formulierung in dieser Satzung, die sich auf die Ausführung eines Dokuments bezieht, soll alle Arten der eigenhändig gesiegelten oder unterschriebenen Ausführung oder eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Art der elektronischen Unterschrift umfassen. Formulierungen in dieser Satzung, die sich auf den Erhalt jedweder elektronischer

Kommunikation beziehen, sollen, sofern keine gegenteilige Absicht erklärt wird, auf den Erhalt in der Form beschränkt sein, wie sie die Gesellschaft beschlossen hat; und

- (vi) umfasst die Verwendung des Wortes „Adresse“ in dieser Satzung in Bezug auf elektronische Kommunikation, sofern keine gegenteilige Absicht erklärt wird, jegliche Nummer oder Adresse, die für den Zweck dieser Kommunikation verwendet wird.

2. EINFÜHRUNG

~~(a) Die Vorschriften der Tabelle A in der First Schedule to the Companies Act, 1963 finden keine Anwendung. (a) Abschnitte 65, 77 to 81, 83(1), 94(8), 95(1), 96(2) bis (11), 124, 125, 126, 144(3), 144(4), 148(2), 158(3), 159 bis 165, 178(2), 181(6), 182(2), 182(5), 183(3), 186(c), 187, 188, 218(3), (4), (5), 229, 230, 338(5), 338(6), 339(7), 618(1)(b), 620(8), 1090, 1092, 1093 und 1113 des Act gelten nicht für die Gesellschaft.~~

- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den OGAW-Vorschriften nimmt die Gesellschaft ihre Geschäfte nach der Gründung auf, sobald die Direktoren dies für angebracht halten.
- (c) Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft oder von dem Anlageberater zu bezahlen. Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der Betrag der Gründungskosten, der von der Gesellschaft zu zahlen ist, in den Konten der Gesellschaft vorgetragen und in der Weise und über den Zeitraum getilgt werden, den die Direktoren festsetzen. Die Gründungskosten der Fonds werden zwischen den Fonds anteilig umgelegt. Die Direktoren können die Umlegung nach der Ausgabe zusätzlicher Klassen von Anteilen korrigieren.
- (d) Die Gesellschaft trägt ferner die folgenden Gebühren und Auslagen:
 - (i) sämtliche Steuern und Auslagen, die in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräußerung der Vermögenswerte der Gesellschaft entstehen können;
 - (ii) sämtliche Steuern, die eventuell auf die Vermögenswerte, die Erträge und die der Gesellschaft anzulastenden Auslagen zu zahlen sind;
 - (iii) sämtliche Makler-, Bank- und sonstige Gebühren, die der Gesellschaft in Verbindung mit ihren Geschäften entstehen;

- (iv) sämtliche Honorare, Vergütungen und Auslagen (gegebenenfalls inklusive Mehrwertsteuer), die den Abschlussprüfern, den Rechtsberatern der Gesellschaft, einem Schätzer oder einer anderen Person, die der Gesellschaft Dienstleistungen erbringt, zu zahlen sind, sowie die der Depotstelle, dem Verwalter, dem Anlageberater und der Vertriebsstelle zu zahlenden Vergütungen, die in dem Prospekt zusammen mit den Vergütungen und Ausgaben der Unter-Depotstelle angegeben werden;
- (v) sämtliche in Verbindung mit der Veröffentlichung und Zusendung von Informationen an die Mitglieder entstandenen Kosten und insbesondere, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden, die Kosten des Drucks und der Verteilung des Geschäftsberichts, der Berichte an die Zentralbank oder eine andere Aufsichtsbehörde, der Halbjahres- oder sonstigen Berichte und des Prospekts, die Kosten der Veröffentlichung der Preisnotierungen und Anzeigen in der Finanzpresse sowie die Auslagen für Papier, Drucken und Porto in Verbindung mit der Ausstellung und Verteilung von Schecks, Optionsschein, Steuerbescheinigungen und Kontoauszügen;
- (vi) sämtliche Ausgaben, die bei der Registrierung der Gesellschaft oder der Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer Börse oder einem geregelten Markt oder bei Einstufung der Anteile der Gesellschaft durch eine Ratingagentur entstehen;
- (vii) sämtliche Ausgaben in Verbindung mit Rechts- oder Verwaltungsverfahren; sowie
- (viii) sämtliche Ausgaben, die in Verbindung mit dem Betrieb und der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen, einschließlich, ohne die Allgemeingültigkeit des vorstehenden einzuschränken, aller Vergütungen der Direktoren, der Kosten in Verbindung mit der Einberufung von Sitzungen der Direktoren und Versammlungen der Mitglieder und der Ernennung von Stellvertretern bei derartigen Versammlungen, sämtliche Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge zu Fachverbänden sowie sämtliche einmalige und außerordentliche Auslagen.

Nach Ermessen der Direktoren und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank können Gebühren und Kosten aus den laufenden Erträgen, den realisierten Kapitalgewinnen bzw. aus dem Vermögen des Fonds entnommen werden.

3. **DEPOTSTELLE, VERWALTER UND ANLAGEBERATER**

- (a) Die Gesellschaft bestellt sofort nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (außer Anteilen der Gründungsgesellschafter):
- (i) eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Depotstelle amtiert und für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist; und
 - (ii) eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Anlageberater für die Anlagen und Vermögenswerte der Gesellschaft tätig ist; und
 - (iii) eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Verwalter fungiert;

die Direktoren können die Befugnisse, Obliegenheiten, Ermessensbefugnisse und/oder Aufgaben, die sie als Direktoren wahrzunehmen haben, der Depotstelle, dem Verwalter und dem Anlageberater, die von ihnen bestellt worden sind, anvertrauen und übertragen, und zwar zu den Bedingungen inklusive Anrecht auf eine Vergütung seitens der Gesellschaft, und mit den Delegationsbefugnissen und Einschränkungen, die sie für angebracht halten.

- (b) Die Bedingungen, unter denen die Depotstelle bestellt wird, können die Depotstelle bevollmächtigen, (mit Unter-Delegationsbefugnissen ausgestattete) Unter-Depotstellen, Nominees, Vertreter oder Delegierte auf Kosten der Gesellschaft oder sonst wie zu bestellen und ihre Aufgaben und Obliegenheiten als Depotstelle an die auf diese Weise bestellte Person oder Personen zu delegieren, mit der Maßgabe, dass diese Bestellung zuerst der Gesellschaft anzuzeigen ist und der vorherigen Genehmigung der Zentralbank bedarf, und mit der weiteren Maßgabe, dass eine derartige Bestellung bezüglich der Vermögenswerte der Gesellschaft bei Abberufung der Depotstelle sofort beendet wird.
- (c) Die Bedingungen, unter denen der Verwalter bestellt wird, können den Verwalter bevollmächtigen, mit Genehmigung der Zentralbank Unter-Manager, Verwalter, Vertriebsstellen oder sonstige Vertreter auf Kosten des Verwalters zu bestellen und seine Aufgaben und Obliegenheiten an die auf diese Weise bestellte Person oder Personen zu delegieren, mit der Maßgabe, dass diese Bestellung oder Bestellungen der vorherigen Genehmigung seitens der Gesellschaft und der Zentralbank bedürfen, und mit der weiteren Maßgabe, dass eine derartige Bestellung bei Abberufung des Verwalters sofort beendet wird.
- (d) Mit Genehmigung der Zentralbank kann der Anlageberater abberufen und ein anderer Anlageberater bestellt werden; die Bedingungen, unter denen

ein Anlageberater bestellt wird, können von Zeit zu Zeit abgeändert werden und den Anlageberater bevollmächtigen, einen oder mehrere Anlageberater oder sonstige Vertreter zu bestellen und seine Aufgaben und Obliegenheiten an die auf diese Weise bestellte Person oder bestellten Personen zu delegieren, mit der Maßgabe, dass diese Bestellung oder Bestellungen der vorherigen Genehmigung seitens der Gesellschaft und der Zentralbank bedürfen, und mit der weiteren Maßgabe, dass eine derartige Bestellung bei Abberufung des Anlageberaters sofort beendet wird. Der Anlageberater kann auch als eine Vertriebsstelle der Anteile bestellt und zur Bestellung von Vertretern bevollmächtigt werden.

- (e) Die Bestellung der Depotstelle, des Verwalters und des Anlageberaters bedarf jeweils der Genehmigung seitens der Zentralbank , und die Verträge, mit denen die Depotstelle, der Verwalter und der Anlageberater bestellt werden, sind jeweils der Zentralbank zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, soweit dies von der Zentralbank verlangt wird.
- (f) Sollte die Depotstelle von ihrem Amt zurücktreten wollen oder abberufen werden, versucht die Gesellschaft nach besten Kräften, eine Kapitalgesellschaft zu finden, die das Amt als Depotstelle übernehmen möchte und von der Zentralbank genehmigt wird, worauf die Gesellschaft diese Kapitalgesellschaft als Nachfolgerin der ehemaligen Depotstelle bestellt. Sollte die Gesellschaft keine Nachfolgerin der Depotstelle bestellen, berufen die Direktoren eine Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ein, auf der ein qualifizierter Beschluss darüber vorgeschlagen wird, ob entweder sämtliche Anteile der Gesellschaft zurückgekauft werden oder die Gesellschaft abgewickelt und ein Liquidator bestellt werden soll, der das Vermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 32 verteilt; die Depotstelle wird von ihrem Amt erst abberufen, wenn die Zentralbank die Genehmigung der Gesellschaft zurückgezogen hat.

4. ANTEILSKAPITAL, DIE FONDS UND GETRENNTE HAFTUNG

- (a) Das eingezahlte Anteilskapital der Gesellschaft ist jederzeit gleich dem gemäß Artikel 12 dieser Satzung festgestellten Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- (b) Das anfängliche Anteilskapital der Gesellschaft beträgt Euro 38.082, repräsentiert durch 30.000 nennwertlose Anteile; die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.
- (c) Hiermit werden die Verwaltungsratsmitglieder allgemein und bedingungslos bevollmächtigt, alle Rechte der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gemäß ~~Paragraph 20~~ des ~~Companies (Amendment) Act von 1983~~ in seiner gültigen Fassung auszuüben. Die

Höchstzahl der Anteile, die von der Gesellschaft gemäß dieser Bevollmächtigung ausgegeben werden dürfen, beträgt fünfhundert Milliarden. Zurückgenommene Anteile werden bei der Berechnung der zulässigen Höchstzahl der ausgegebenen Anteile als nicht von der Gesellschaft ausgegeben betrachtet.

- (d) Die Direktoren können die Pflichten der Annahme der Zeichnungen für, Entgegennahme der Zahlung für neue Anteile und Zuteilung oder Ausgabe von neuen Anteilen an den Verwalter oder an einen ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten oder an eine andere Person delegieren.
- (e) Es ist in das freie Ermessen der Direktoren gestellt, ob sie einen Antrag auf Anteile an der Gesellschaft ablehnen oder annehmen oder einen Antrag ganz oder teilweise annehmen.
- (f) Die Gesellschaft erkennt niemanden als Treuhänder von Anteilen an, und kein auf Billigkeit beruhendes, bedingtes, künftiges oder partielles Recht an Anteilen oder irgendein anderes Recht bezüglich eines Anteils (selbst wenn es ihr gemeldet wurde) ist für die Gesellschaft verbindlich oder wird von ihr anerkannt (es sei denn, dass etwas anderes hierin vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben ist), mit Ausnahme des diesbezüglichen unbedingten Eigentumsrechts des eingetragenen Inhabers.
- (g) Die Anteile der Gründungsgesellschafter nehmen nicht an der Ausschüttung von Dividenden oder der Verteilung der Vermögenswerte teil, die den anderen von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen zuzurechnen sind; Dividenden und Nettovermögen, die den Anteilen der Gründungsgesellschafter zuzurechnen sind, sind von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft getrennt zu halten.
- (h) Nach Ausgabe von Anteilen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Anteile der Gründungsgesellschafter zurückzukaufen oder dafür zu sorgen, dass die Anteile der Gründungsgesellschafter an eine Personen übertragen werden, die gemäß Artikel 9 dieser Satzung als Anteilsinhaber in Frage kommt.
- (i) Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, wobei jeder Fonds einzeln haftet und eine oder mehrere Klassen von Anteilen an der Gesellschaft umfassen kann. Die ersten Fonds, die von der Gesellschaft aufgelegt wurden, waren der All Cap Growth Fund, der Balanced Fund, der Flexible Income Fund, der Global Growth Fund, der Growth and Income Fund, der Growth Fund, der High-Yield Bond Fund, der International (Non-US) Growth Fund, der U.S. Short-Term Strategic Income Fund, der Special Situations Fund, der Twenty Fund und der US Dollar Reserve Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können die Direktoren jeweils weitere Fonds

durch Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilsklassen zu den von ihnen beschlossenen Bedingungen auflegen.

- (j) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit und mit Zustimmung der Zentralbank in jedem Fonds eine oder mehrere separate Anteilsklassen oder Anteilserien zu den von ihnen beschlossenen Bedingungen einrichten.
- (k) Die Direktoren werden hiermit ermächtigt, von Zeit zu Zeit eine bestehende Klasse von Anteilen an der Gesellschaft anders zu benennen und diese Anteilsklasse mit einer anderen Klasse von Anteilen an der Gesellschaft zusammenzulegen. Die Mitglieder können mit vorheriger Zustimmung der Direktoren im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 7 dieser Satzung Anteile einer Klasse oder eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse beziehungsweise eines anderen Fonds in der Gesellschaft umtauschen.
- (l) Damit die Anteile einer Klasse anders benannt werden oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden können, kann die Gesellschaft vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die mit den umzutauschenden Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte abzuändern oder aufzuheben, so dass diese Rechte durch die mit der anderen Klasse, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse getauscht werden sollen, verbundenen Rechte ersetzt werden.
- (m) Die Aktiva und Passiva jedes Fonds werden wie folgt zugeteilt:
 - (i) vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels wird der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen, die einen Fonds repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds gutgeschrieben, und die Aktiva und Passiva sowie Erträge und Aufwendungen, die diesem Fonds zuzurechnen sind, werden diesem Fonds verbucht;
 - (ii) leitet sich ein Vermögenswert aus einem anderen her, wird der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Fonds verbucht, dem die Vermögenswerte gehören, aus denen er hergeleitet ist, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder die Wertminderung dem betreffenden Fonds verbucht;
 - (iii) entsteht der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder einer Maßnahme, die bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Fonds getroffen worden ist, eine Verbindlichkeit, wird diese Verbindlichkeit jeweils dem betreffenden Fonds zugerechnet;

- (iv) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugerechnet werden, wird sie vorbehaltlich Genehmigung seitens der Depotstelle und des Treuhänders nach dem Nettoinventarwert jedes Fonds anteilig auf alle Fonds umgelegt;

Vorausgesetzt, dass bei der Ausgabe einer Klasse von Anteilen an einem Fonds die Direktoren Provisionen, Gebühren und Abgaben und die laufenden Ausgaben auf einer anderen Grundlage verteilen können, als bei Anteilen anderer Klassen des Fonds Anwendung findet.

- (n) Für jeden Fonds werden separate Bücher geführt.
- (o) Ungeachtet gegensätzlicher gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsgrundsätze sind alle im Namen eines Fonds der Gesellschaft entstandenen oder einem solchen zurechenbaren Verbindlichkeiten ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen und weder die Gesellschaft noch ihre Direktoren, Konkursverwalter, Prüfer, Masseverwalter, vorübergehenden Masseverwalter oder sonstigen Personen können das Vermögen eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit, die im Namen eines anderen Fonds entstand oder einem anderen Fonds zurechenbar ist, einsetzen oder sind zu einem derartigen Einsatz verpflichtet.
- (p) Die folgenden Bedingungen sind in alle von der Gesellschaft eingegangenen Verträgen, Vereinbarungen, Abmachungen und Transaktionen einzubeziehen:
 - (i) Parteien, die mit der Gesellschaft eine Vertragsbeziehung eingehen, sind nicht berechtigt, auf gerichtlichem oder sonstigem Weg, Rückgriff auf das Vermögen eines Fonds wegen der vollständigen oder teilweisen Erfüllung von Verbindlichkeiten, die nicht im Namen des jeweiligen Fonds entstanden sind, zu nehmen;
 - (ii) Sollte eine mit der Gesellschaft in einer Vertragsbeziehung stehende Partei auf irgendeinem Weg Rückgriff auf das Vermögen eines Fonds wegen der vollständigen oder teilweisen Erfüllung von Verbindlichkeiten, die nicht im Namen des jeweiligen Fonds entstanden sind, erhalten, so ist diese Partei verpflichtet, der Gesellschaft jenen Betrag zu bezahlen, der dem Wert der erhaltenen Leistung entspricht; und
 - (iii) Sollte eine mit der Gesellschaft in einer Vertragsbeziehung stehende Partei dennoch auf irgendeinem Weg Zugriff erlangen oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Fonds in Bezug auf Verbindlichkeiten erreichen, die nicht im Namen des

jeweiligen Fonds entstanden sind, so hat diese Partei das gegenständliche Vermögen oder die direkten oder indirekten Erträge aus dem Verkauf solcher Vermögenswerte für die Gesellschaft treuhänderisch zu verwalten und diese Vermögenswerte oder Erträge getrennt und als Treuhandvermögen identifizierbar aufzubewahren.

- (q) Alle von der Gesellschaft als Ergebnis einer solchen in Artikel 4 (p)(iii) beschriebenen treuhänderischen Verwaltung rückforderbaren Beträge sind, gemäß den Bestimmungen in Artikel 4(p), mit etwaigen parallel laufenden Verbindlichkeiten aufzurechnen.
- (r) Alle Vermögenswerte oder Beträge, welche die Gesellschaft unter Anwendung der in Artikel 4(p) aufgeführten Bedingungen oder in den in diesen Absätzen genannten Umständen über andere Wege zurückgewinnt, sind nach Abzug oder Bezahlung eventueller Kosten für die Rückgewinnung als Ausgleich für den Fonds zu verwenden.
- (s) Sollte in die einem Fonds zurechenbaren Vermögenswerte wegen einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zurechenbar ist, vollstreckt werden, so haben die Direktoren, sofern diese Vermögenswerte oder ein diesbezüglicher Ersatz dem betreffenden Fonds nicht anderweitig zurückgeführt werden können, mit Zustimmung der Depotbank den Wert der dem betreffenden Fonds verloren gegangenen Vermögenswerte zu bestätigen oder bestätigen zu lassen und aus dem Vermögen des/der Fonds, welchem(n) die Verbindlichkeit(en) zuzurechnen ist/sind, noch vor allen anderen Verpflichtungen dieses Fonds vorrangig jene Vermögenswerte oder Beträge an den betreffenden Fonds zu transferieren, die dem Vermögenswert oder Betrag entsprechen, welchen der betreffende Fonds diesbezüglich verloren hat.
- (t) Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, jedoch kann die Gesellschaft bezüglich eines bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und gegebenenfalls die gleichen Aufrechnungsrechte zwischen ihren Fonds ausüben, die rechtlich für Gesellschaften vorgesehen sind, und das Eigentum eines Fonds unterliegt gerichtlichen Verfügungen so, als wäre der Fonds eine eigenständige juristische Person.

5. EIGENTUMSBESTÄTIGUNGEN

- (a) Das Eigentumsrecht eines Mitglieds wird nachgewiesen, indem sein Name, seine Anschrift und die Anzahl der Anteile, die er besitzt, in dem Register eingetragen werden, das in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geführt wird, mit der Maßgabe, dass Personen, die weniger als die Mindestanlage besitzen, nicht als Mitglied in das Register eingetragen werden.
- (b) Einem Mitglied, dessen Name in dem Register steht, wird eine schriftliche Eigentumsbestätigung ausgestellt. Einem Mitglied werden von der Gesellschaft keine Anteilscheine ausgestellt.
- (c) Das Register kann auf einem Magnetband oder mittels eines anderen mechanischen oder elektrischen Systems geführt werden, sofern sich damit der leserliche Nachweis erbringen lässt, der den Vorschriften des geltenden Rechts und dieser Satzung entspricht;
- (d) Die Direktoren sorgen dafür, dass außer den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben die folgenden Angaben eingetragen werden:
 - (i) Name und Anschrift jedes Mitglieds (außer dass bei Mitinhabern nur die Anschrift des zuerst genannten Inhabers eingetragen werden muss), Angabe der Anteile jeder Klasse, die ihm gehören, und der für diese Anteile gezahlte Betrag oder als gezahlt vereinbarte Betrag;
 - (ii) das Datum, an dem jede Person als Mitglied in dem Register eingetragen worden ist, und
 - (iii) das Datum, an dem eine Person als Mitglied ausgeschieden ist.
- (e)
 - (i) Das Register wird in einer Weise geführt, dass jederzeit ersichtlich ist, wer zurzeit Mitglied der Gesellschaft ist und welche Anteile ihm gehören.
 - (ii) Wie vom Gesetz vorgeschrieben, liegt das Register am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.
 - (iii) Die Gesellschaft kann das Register ein- oder mehrmals zeitweise schließen, aber nicht länger als insgesamt dreißig Tage pro Jahr.
- (f) Die Direktoren sind nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als Mitinhaber eines Anteils oder Mitinhaber von Anteilen zu registrieren. Sind mehrere Personen Mitinhaber eines Anteils, sind die Direktoren nicht verpflichtet, dafür mehr als eine Eigentumsbestätigung oder mehr als

einen Anteilschein auszustellen; die Ausstellung einer einzigen Eigentumsbestätigung oder eines einzigen Anteilscheins an den zuerst genannten mehrerer Mitinhaber ist hinreichende Aushändigung an alle;

- (g) Sind zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen, gelten sie als (gesamthänderisch gebundene) Miteigentümer; in diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) die Mitinhaber von Anteilen haften sowohl einzeln als auch gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die für die betreffenden Anteile geleistet werden sollten;
 - (ii) jeder der Mitinhaber von Anteilen kann rechtswirksame Empfangsbestätigungen für eine den Mitinhabern zahlbare Dividende, Sonderausschüttung oder Kapitalrückerstattung ausstellen;
 - (iii) nur der erstgenannte Mitinhaber eines Anteils hat Anrecht auf Aushändigung eines Anteilscheins für diesen Anteil oder Zustellung von Anzeigen der Gesellschaft zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Gesellschaft. Ein dem erstgenannten Mitinhaber ausgehändigter Anteilschein ist rechtswirksame Aushändigung an alle, und eine Anzeige an den erstgenannten Mitinhaber gilt als allen Mitinhabern erteilt;
 - (iv) die Stimme des erstgenannten Mitinhabers, der persönlich oder durch einen Vertreter seine Stimme abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen aller anderer Mitinhaber angenommen;
 - (v) für die Zwecke der Bestimmungen dieses Artikels wird der Erstgenannte nach der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der Mitinhaber in dem Register stehen.

6. **HANDELSTAGE**

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen mit Wirkung von einem Handelstag vorgenommen, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft an einem Handelstag die Anteile entsprechend dem Empfang abdisponierbarer Gelder des Zeichners zuteilen kann und, falls die Gesellschaft die Zeichnungsgelder für die betreffende Zuteilung nicht innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist oder binnen der u.U. von den Direktoren festgesetzten Frist erhält, diese Zuteilung als storniert gilt.

7. **AUSGABE VON ANTEILEN**

- (a) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen und der OGAW-Vorschriften kann die Gesellschaft am oder mit Wirkung vom Handelstag bei Eingang des Folgenden bei ihr oder einem ihrer Vertreter:
- (i) einem Antrag auf Anteile in der Form, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann; und
 - (ii) Angaben über die Situation des Antragstellers, seinen Wohnsitz und so weiter, wie sie die Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangen kann; sowie
 - (iii) Zahlung für die Anteile in einer Weise, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit angeben kann, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft, falls sie Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die empfangenen Gelder in die Basiswährung umtauschen oder umtauschen lassen kann und berechtigt ist, davon sämtliche Auslagen in Abzug zu bringen, die ihr durch den Umtausch entstanden sind;

diese Anteile zu dem dann für die Ausgabe von Anteilen festgestellten Nettoinventarwert pro Anteil ausgeben (oder, im obigen Fall (iii) nach Ermessen der Gesellschaft zu dem Nettoinventarwert pro Anteil am nächstfolgenden Handelstag nach Umtausch der erhaltenen Gelder in die Basiswährung) oder sie kann bis zum Eingang der abdisponierbaren Gelder Anteile zuteilen, unter der Bedingung, dass bei Nichteingang der dem Zeichnungsbetrag entsprechenden abdisponierbaren Gelder bei der Gesellschaft innerhalb der Frist, die die Direktoren festsetzen können, die Direktoren die betreffende Zuteilung von Anteilen stornieren. Die Direktoren können für eine bestimmte Zeit oder auf andere Weise die Entgegennahme von Anträgen auf Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen ablehnen oder Anteile an der Gesellschaft nicht mehr zur Zuteilung oder Zeichnung anbieten.

- (b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Antragsteller Wertpapiere oder andere Anlagen entgegenzunehmen und diese Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, zu veräußern oder auf andere Weise zu liquidieren und das Bargeld (abzüglich der bei Liquidierung entstandenen Aufwendungen) für den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu verwenden.
- (c) Bei Anträgen, die zum Ergebnis hätten, dass dem Antragsteller weniger als die Mindestanlage gehört, erfolgt keine Ausgabe von Anteilen.
- (d) Die Direktoren sind berechtigt, Bruchteilsanteile auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsgelder zum Kauf einer ganzen Zahl von Anteilen nicht ausreichen, allerdings unter der Bedingung, dass

Bruchteilsanteile nicht mit Stimmrechten ausgestattet sind und der weiteren Bedingung, dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils einer Anteilsklasse proportional zum Nettoinventarwert eines ganzen Anteils dieser Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe berichtigt wird und eine auf derartige Bruchteilsanteile zahlbare Dividende in der gleichen Weise berichtigt wird.

- (e) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen an einem Fonds („Anteile an dem ursprünglichen Fonds“) mit vorheriger Zustimmung der Direktoren von Zeit zu Zeit diese Anteile, sofern sie zum Zeitpunkt des Umtauschs den Mindestwert haben, der von Zeit zu Zeit von den Direktoren festgesetzt werden kann, ganz oder teilweise in Anteile an einem anderen Fonds („Anteile an dem neuen Fonds“) umtauschen („Umtausch“), der entweder bereits besteht oder zu den nachstehend angegebenen Bedingungen errichtet werden soll:
- (i) Der Umtausch kann von diesem Inhaber (im folgenden „Zeichner des Fonds“ genannt) in der Weise vorgenommen werden, dass er die Kündigung schriftlich anzeigt oder dem Verwalter telefonisch mitteilt (im Folgenden jeweils „Kündigung zwecks Umtausch“ genannt); die Kündigung ist unwiderrufbar von einem Mitglied schriftlich am Geschäftssitz des Verwalters einzureichen, zusammen mit den ordnungsgemäß vom Zeichner des Fonds indossierten Anteilscheinen oder dem von der Gesellschaft ausgestellten Inhabertifikat oder jedem anderen Nachweis des Eigentums, der Rechtsnachfolge oder der Zession, den die Direktoren für ausreichend erachten, sowie den noch nicht fällig gewordenen Dividendenscheinen;
 - (ii) geht die Kündigung zwecks Tausch bei den Direktoren an einem Tag ein, der kein Handelstag ist, erfolgt der Umtausch der betreffenden Anteile an dem nächstfolgenden Handelstag nach Eingang der Kündigung zwecks Tausch;
 - (iii) der Umtausch der Anteile an dem ursprünglichen Fonds, auf die sich die Kündigung zwecks Umtausch bezieht, erfolgt durch Rückkauf der Anteile an dem ursprünglichen Fonds (außer dass der Erlös nicht an den Zeichner des Fonds ausgezahlt wird) und die Ausgabe von Anteilen an dem neuen Fonds, wobei Rückkauf und Ausgabe an dem in Absatz (b) dieses Artikels genannten Handelstag erfolgen;
 - (iv) die Anzahl der bei Umtausch auszugebenden Anteile an dem neuen Fonds wird von den Direktoren nach (oder annähernd nach) folgender Formel ermittelt:

$$NS = \frac{A \times B \times C}{E}$$

wobei:

- NS = die auszugebende Anzahl der Anteile an dem neuen Fonds ist;
- A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile an dem ursprünglichen Fonds ist;
- B = der Rückkaufpreis des Anteils an dem ursprünglichen Fonds an dem betreffenden Handelstag ist;
- C = der von den Direktoren festgestellte Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswährung der Anteile an dem ursprünglichen Fonds in die Basiswährung der Anteile an dem neuen Fonds ist;
- E = der Ausgabepreis der Anteile an dem neuen Fonds an dem betreffenden Handelstag ist;

- (v) nach dem Umtausch veranlasst die Gesellschaft, dass Vermögenswerte oder Bargeld, entsprechend dem Wert von NS, wie oben in (e)(iv) definiert, dem Fonds zugeteilt wird, zu dem die Anteile an dem neuen Fonds gehören.
- (f) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist die Gesellschaft berechtigt, alle Anteile der Klasse B (im Sinne des Verkaufsprospekts der Gesellschaft) eines Fonds, die von der Gesellschaft vor mehr als sechs Jahren ausgegeben wurden, in entsprechende Anteile der Klasse A (im Sinne des Verkaufsprospekts der Gesellschaft) des jeweiligen Fonds (hinsichtlich des Vertriebsstatus und der Basiswährung) zu den nachstehend angegebenen Bedingungen umzuwandeln:
- (i) die Umwandlung der Anteile der Klasse B in Anteile der Klasse A erfolgt automatisch innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf von sechs Jahren nach der Ausgabe des betreffenden Anteils der Klasse B an den Mitgliedern dieser Klasse B;
- (ii) die Anzahl der Anteile der Klasse A eines Fonds, die aufgrund der Umwandlung der Anteile der Klasse B dieses Fonds an einem beliebigen Handelstag ausgegeben werden, wird vom

Verwaltungsrat nach (oder annähernd nach) folgender Formel ermittelt:

$$N = \frac{(X \times Y)}{Z}$$

wobei

- N = die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile der Klasse A ist;
- X = die Anzahl der umzuwandelnden ursprünglichen Anteile der Klasse B ist;
- Y = der Rückkaufpreis dieser Anteile der Klasse B an dem betreffenden Handelstag ist;
- Z = der Ausgabepreis der Anteile der Klasse A an dem betreffenden Handelstag ist.

- (iii) bei der Berechnung der Haltedauer der Anteile der Klasse B eines Fonds umfasst dieser Zeitraum die Besitzdauer von Anteilen der Klasse B eines anderen Fonds oder anderer Fonds der Gesellschaft (oder äquivalenter Anteile eines Fonds, die in Anteile der Klasse B eines Fonds der Gesellschaft getauscht, umgetauscht oder umgewandelt werden), die in diese Anteile der Klasse B umgewandelt wurden.

8. PREIS PRO ANTEIL

- (a) Der Erstausgabepreis pro Anteil und der Erstausgabezeitraum werden von den Direktoren festgesetzt; die Provision, die auf den Erstausgabepreis und in dem Erstausgabezeitraum für die Anteile an einem Fonds zu zahlen ist, wird von den Direktoren festgesetzt.
- (b) Nach Anlauf des Erstausgabezeitraums ist der Preis pro Anteil an einem Handelstag gleich dem Nettoinventarwert pro Anteil, der bei der Ausgabe von Anteilen anzuwenden ist und gemäß Artikel 12 und 13 festgestellt wird.
- (c) Die Direktoren können verlangen, dass ein Zeichner von Anteilen der Gesellschaft außer dem Preis pro Anteil eine Provision und die Gebühren und Abgaben bezahlen, die die Direktoren von Zeit zu Zeit bezüglich der Anteile festsetzen können.

- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften können die Direktoren an einem oder mit Wirkung von einem Handelstag Anteile zu Bedingungen ausgeben, die vorsehen, dass Zahlung in der Weise geleistet wird, dass zurzeit gehaltene Anlagen oder Anlagen, die aufgrund dieser Bestimmungen gehalten werden können, an die Gesellschaft übertragen werden und dass in Verbindung damit die folgenden Bestimmungen gelten:
- (i) Die Direktoren haben sich davon überzeugt, dass der Tausch nicht zu Bedingungen vorgenommen wird, die den Mitgliedern des betreffenden Fonds wahrscheinlich wesentlichen Schaden zufügen würden;
 - (ii) die auszugebende Anzahl von Anteilen ist nicht größer als die Anzahl, die nach den obigen Bestimmungen bei Barzahlung ausgegeben worden wäre, da der Barbetrag gleich dem Betrag war, der dem von den Direktoren am betreffenden Handelstag festgestellten Wert der Anlagen entsprach, die auf die Gesellschaft übertragen werden sollten;
 - (iii) es werden keine Anteile ausgegeben, ehe die Depotstelle sich davon überzeugt hat, dass die Anlagen auf die Depotstelle übertragen worden sind;
 - (iv) die mit der Übertragung dieser Anlagen auf die Gesellschaft verbundenen Gebühren und Abgaben werden von der Person bezahlt, an die die Anteile ausgegeben werden;
 - (v) die Depotstelle hat sich davon überzeugt, dass die Ausgabe der Anteile nicht zu Bedingungen erfolgt, die den derzeitigen Mitgliedern des betreffenden Fonds wahrscheinlich wesentlichen Schaden zufügen würden;
 - (vi) die Art der Vermögensgegenstände, die in den betreffenden Fonds eingebracht werden, gemäß den Anlagerzielen, -richtlinien und -beschränkungen des Fonds geeignet Anlageobjekte dieses Fonds darstellen.
- (e) An einem Handelstag, an dem die Feststellung des Nettoinventarwerts eines Fonds gemäß Artikel 12 dieser Satzung ausgesetzt worden ist, werden keine Anteile des jeweiligen Fonds ausgegeben.

9. **BESITZBERECHTIGTE**

- (a) Die Direktoren können die ihres Erachtens nötigen Beschränkungen auferlegen, um sicherzustellen, dass keine Person Anteile erwirbt oder direkt oder für den Nutzen einer Person hält, die:
- (i) ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde verletzt hat oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Vorschrift derartige Anteile nicht besitzen darf; oder
 - (ii) eine US- Person ist und nicht unter eine Ausnahmebestimmung des U.S. Securities Act of 1933 (US-Wertpapiergesetz) in der jeweils geltenden Fassung fällt; oder
 - (iii) eine Person ist, deren Besitz von Anteilen dazu führen oder wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Gesellschaft sich gemäß dem U.S. Investment Company Act of 1940 (US-Gesetz über Investmentgesellschaften) als eine „Investmentgesellschaft“ eintragen lassen müsste; oder
 - (iv) eine Person ist, die Anleger in einem Sozialleistungsplan im Sinn von Abschnitt 2510.3-10(1)(f)(2) der Regulations of the U.S. Department of Labor (Verordnungen des US-Arbeitsministeriums) ist, falls diese Person zusammen mit anderen Anlegern in dem Sozialleistungsplan, ob sie nun US-Personen sind oder nicht, insgesamt 25 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile besitzen oder besitzen würde; oder
 - (v) eine Person ist, deren Umstände (die sie direkt oder indirekt allein oder zusammen mit anderen mit ihr verbundenen oder nicht verbundenen Personen betreffen oder wegen anderen Umständen, die der Board für erheblich hält) nach Ansicht des Board dazu führen könnten, dass der Gesellschaft steuerliche Verpflichtungen oder finanzielle oder erhebliche administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft sonst nicht entstanden wären; oder
 - (vi) eine Person ist, die die von den Direktoren angeforderten satzungsmäßig vorgeschriebenen Angaben oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen geliefert hat;

ferner können die Direktoren (i) nach eigenem Ermessen jede Zeichnung von Anteilen oder Übertragung von Anteilen an Personen, die nach obigem vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind, ablehnen; (ii) gemäß Artikel 9(c) unten jederzeit Anteile im Besitz von Mitgliedern, die nach obigem vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind, zurückkaufen oder deren Übertragung verlangen; und (iii) verlangen, dass ein Mitglied die Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden,

Verlusten, Kosten und Aufwendungen freistellt, die ihr direkt oder indirekt dadurch entstanden sind, weil ein Mitglied diesen Artikel verletzt hat.

- (b) Die Direktoren sind ohne Ermittlung zu der Annahme berechtigt, dass keiner der Anteile unter Umständen gehalten wird, die eine Aufforderung seitens der Direktoren gemäß Artikel 9(c)(i) unten rechtfertigen würden. Die Direktoren können jedoch bei einer Zeichnung von Anteilen oder zu jeder anderen Zeit und von Zeit zu Zeit verlangen, dass ihnen Beweise und/oder Zusicherungen bezüglich der obigen Belange geliefert werden, die nach ihrem Ermessen ausreichend sind oder die sie für die Zwecke einer Beschränkung benötigen, die aufgrund dieser Belange auferlegt worden ist. Werden diese Beweise und/oder Zusicherungen nicht binnen einer angemessenen Frist (nicht weniger als einundzwanzig Tage nach Zustellung der Aufforderung), die von den Direktoren in der Aufforderung angegeben werden kann, beigebracht, können die Direktoren nach freiem Ermessen die Anteile, die Inhabern oder Mitinhabern gehören, so behandeln, als ob sie unter Umständen gehalten würden, die eine Aufforderung seitens der Direktoren gemäß Artikel 9(c)(i) unten rechtfertigen.

- (c) (i) Wird den Direktoren bekannt, dass eine Person oder Personen Anteile als Eigentümer besitzen oder besitzen könnten oder sie direkt oder nutznießend halten oder halten könnten und damit eine der gemäß Artikel 9(a) oben aufgelegten Beschränkungen verletzt wird (die „rechtserheblichen Anteile“), können die Direktoren die Person oder Personen, in deren Namen die rechtserheblichen Anteile registriert sind, schriftlich auffordern, sie an eine Person zu übertragen, die nach Ansicht der Direktoren aufgrund von obigem Artikel 9(a) nicht vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen (eine „besitzberechtigte Person“) ist (und/oder für die Veräußerung ihrer Beteiligung an eine solche Person zu sorgen) oder satzungsgemäß den Rückkauf der rechtserheblichen Anteile schriftlich zu beantragen. Sollte eine Person, der eine schriftliche Aufforderung aufgrund dieses Artikels zugestellt wird, die rechtserheblichen Anteile nicht binnen einundzwanzig Tagen nach dieser Aufforderung (oder einer längeren Frist, die der Board nach freiem Ermessen für angemessen hält) an eine besitzberechtigte Person übertragen, bei der Gesellschaft den Rückkauf der rechtserheblichen Anteile beantragen oder die Direktoren (deren Urteil endgültig und bindend ist) davon überzeugen, dass sie diesen Beschränkungen nicht unterliegt, können die Direktoren nach freiem Ermessen nach Ablauf der einundzwanzig Tage veranlassen, dass die rechtserheblichen Anteile an dem Tag oder an den Tagen, die die Direktoren mit vorherigem schriftlichen Einverständnis der Depotstelle festgesetzt haben, zurückgekauft

werden, oder die Übertragung sämtlicher rechtserheblicher Anteile an eine besitzberechtigte Person gemäß Artikel (iii) unten genehmigen, worauf der Inhaber der rechtserheblichen Anteile verpflichtet ist, seinen Anteilschein oder seine Anteilscheine oder (gegebenenfalls) sonstigen Nachweis, dass er der Eigentümer ist, den Direktoren auszuhändigen, und eine Person ernennen kann, die in seinem Namen die Dokumente unterschreibt, die eventuell zwecks Rückkauf oder Übertragung der rechtserheblichen Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

- (ii) Wird einer Person bekannt, dass sie Inhaberin oder Eigentümerin rechtserheblicher Anteile ist, hat sie, sofern sie nicht bereits eine schriftliche Aufforderung gemäß Artikel 9(a) oben erhalten hat, entweder sämtliche rechtserheblichen Anteile an eine besitzberechtigte Person zu übertragen oder satzungsgemäß den Rückkauf all ihrer rechtserheblichen Anteile schriftlich zu beantragen.
- (iii) Wird die Übertragung rechtserheblicher Anteile gemäß Artikel 9(c)(i) oben vom Board veranlasst, werden die rechtserheblichen Anteile zum besten annehmbaren Preis verkauft, entweder alle oder nur ein Teil, während der Rest für Rückkauf gemäß diesen Bestimmungen oder Übertragung an andere besitzberechtigte Personen verfügbar ist. Zahlungen, die die Gesellschaft für die so übertragenen rechtserheblichen Anteile erhält, werden vorbehaltlich Artikel 9(c)(iv) unten an die Person überwiesen, deren Anteile so übertragen worden sind.
- (iv) Der Betrag, der dieser Person gemäß obigem Artikel 9(c)(i), (ii) oder (iii) zu zahlen ist, wird erst nach Erlangung der vorgeschriebenen devisenrechtlichen Genehmigung ausgezahlt; der dieser Person geschuldete Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank eingezahlt und nach Erlangung der devisenrechtlichen Genehmigung gegen Aushändigung des Anteilscheins oder der Anteilscheine, die die rechtserheblichen Anteile repräsentieren, die früher dieser Person gehörten, an diese Person ausgezahlt. Nach der oben erwähnten Einzahlung des Betrags hat diese Person kein Eigentumsrecht mehr an diesen rechtserheblichen Anteilen oder einem von ihnen und keine Ansprüche gegenüber der Gesellschaft bezüglich dieser Anteile mit Ausnahme des Rechts, dass ihr bei Erlangung der obenerwähnten Genehmigung der so eingezahlte Betrag (ohne Zinsen) ausgezahlt wird.
- (v) Die Direktoren haben eine Entscheidung, Feststellung oder Erklärung, die gemäß diesen Bestimmungen getroffen oder abgegeben worden ist, nicht zu begründen. Die Ausübung der mit

diesen Bestimmungen übertragenen Befugnisse wird in keinem Fall mit der Begründung, dass der Beweis, dass die Person direkte oder wirtschaftliche Eigentümerin der Anteile war, nicht ausreichend war oder dass die wahre direkte oder wirtschaftliche Eigentümerin nicht die Person war, die der Board an dem rechtserheblichen Datum dafür gehalten hat, in Frage gestellt oder für nichtig erklärt, sofern die Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt worden sind.

- (d) Die Direktoren können beschließen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 9 ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig im Fall von US-Personen nicht anwendbar sind, oder sie können weitere Beschränkungen des Verkaufs an US-Personen oder detaillierte Verfahren, die seitens des Verwalters beim Verkauf an US-Personen einzuhalten sind, in den Prospekt aufnehmen.

10. RÜCKKAUF VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen umlaufenden voll eingezahlten Anteile jederzeit gemäß den hierin und im Prospekt angegebenen Vorschriften und Verfahren zurückkaufen. Ein Mitglied kann jederzeit bei der Gesellschaft unwiderruflich beantragen, dass sie seine Anteile ganz oder teilweise zurückkauft, indem er der Gesellschaft einen Antrag auf Rückkauf der Anteile schickt; sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, wird der Antrag auf Rückkauf gemäß den im Prospekt angegebenen Verfahren an dem Handelstag wirksam, an dem er eingeht und angenommen wird.
- (b) Ein Antrag auf Rückkauf von Anteilen ist in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form zu stellen, ist unwiderruflich, und ist von dem Mitglied schriftlich am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder aber bei der Geschäftsstelle der Person oder Körperschaft, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit als ihren Vertreter für den Rückkauf von Anteilen designieren kann, einzureichen, auf Verlangen der Gesellschaft gegebenenfalls zusammen mit dem (von dem Mitglied ordnungsgemäß indossierten) Anteilschein oder entsprechendem Beweis der Rechtsnachfolge oder der Übertragung, den die Gesellschaft als ausreichend erachtet.
- (c) Bei Empfang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags auf Rückkauf von Anteilen kauft die Gesellschaft die betreffenden Anteile an dem Handelstag zurück, an dem der Antrag auf Rückkauf wirksam wird, es sei denn, dass die Rückkaufverpflichtung gemäß Artikel 12 dieser Satzung ausgesetzt worden ist. Von der Gesellschaft zurückgekaufte Anteile am Kapital der Gesellschaft werden annulliert.

- (d) Der Rückkaufpreis pro Anteil ist gleich dem bei Rückkauf anzuwendenden Nettoinventarwert pro Anteil, der an dem Handelstag festgestellt worden ist, an dem der Antrag auf Rückkauf wirksam wird, abzüglich der Einbehaltung, Rückkaufgebühr oder Provision, die u.U. im Prospekt angegeben ist und höchstens 10 Prozent des Nettoinventarwerts der zurückgekauften Anteile ausmachen darf.
- (e) Einem Mitglied im Rahmen dieses Artikels zu leistende Zahlung erfolgt normalerweise in der Basiswährung oder einer anderen frei konvertierbaren Währung zum Wechselkurs am Tag der Zahlung und wird binnen 14 Tagen nach dem Handelstag gesendet, an dem der Rückkauf gemäß Artikel 10(a) oben vorgenommen worden ist.
- (f) Wird nur ein Teil der Anteile eines Mitglieds zurückgekauft, sorgen die Direktoren dafür, dass für die restlichen Anteile kostenlos ein berechtigter Anteilschein oder anderer Beweis des Eigentums ausgestellt wird.
- (g) Sollte einem Mitglied nach Rückkauf eines Teils seiner Anteile weniger als die Mindestanlage verbleiben, können die Direktoren, falls sie dies für angebracht halten, von der Gesellschaft verlangen, dass sie alle Anteile des Mitglieds zurückkauft.
- (h) Sollten bei der Gesellschaft an einem Handelstag Anträge auf Rückkauf von zehn Prozent oder mehr der an diesem Tag umlaufenden Anteile an einem Fonds eingehen, können die Direktoren wahlweise die zurückgekauften Anteile auf zehn Prozent der umlaufenden Anteile des betreffenden Fonds beschränken; in diesem Fall werden sämtliche Anträge auf Rückkauf von Anteilen an diesem Fonds anteilig zur beantragten Gesamtzahl der rückzukaufenden Anteile gekürzt. Die restlichen Anteile an dem Fonds werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels 10(h) am nächsten Handelstag und vorrangig vor später eingegangenen Rückkaufanträgen zurückgekauft. Die Gesellschaft behandelt die aufgeschobenen Rückkaufanträge so, als ob sie für den jeweils nachfolgenden Handelstag eingegangen wären (in Bezug auf welchen die Gesellschaft dasselbe Recht auf einen Aufschub gemäß der dann geltenden Grenze besitzt), bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgekauft wurden. In solchen Fällen kann die Gesellschaft anteilig am nächsten und folgenden Handelstag Anträge reduzieren, damit die obige Einschränkung gilt.
- (i) Aufgrund einer durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss gebilligten Ermessensentscheidung der Direktoren kann die Gesellschaft Anträgen auf Rückkauf von Anteilen stattgeben, indem sie an die betreffenden Mitglieder Vermögenswerte der Gesellschaft in natura überträgt, MIT DER MASSGABE, dass bei Anträgen auf Rückkauf von Anteilen, die 5 Prozent oder weniger des Anteilskapitals der Gesellschaft oder eines

Fonds ausmachen, oder mit Zustimmung des Mitglieds, das diesen Rückkaufantrag stellt, Vermögenswerte ohne die Billigung durch einen gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss übertragen werden können, und STETS MIT DER MASSGABE, dass Art und Typ der an das jeweilige Mitglied zu übertragenden Vermögenswerte von den Direktoren auf der ihres Ermessens als gerecht und den Interessen der übrigen Mitglieder nicht abträglich anzusehenden Grundlage bestimmt werden. Auf Verlangen des Mitglieds, das den Rückkauf beantragt hat, können diese Vermögenswerte von der Gesellschaft verkauft und der Erlös an das Mitglied überwiesen werden.

- (j) Falls die Gesellschaft aufgrund jeglicher einschlägiger Gesetze, Vorschriften, Anweisungen oder Leitlinien oder aufgrund jeglicher Vereinbarung mit einer Steuer- oder Finanzbehörde auf von einem Mitglied gehaltene Anteile verpflichtet ist, beim Anteilsverkauf eines Mitglieds (entweder beim Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder in einem sonstigen Zusammenhang) oder nach einer Ausschüttung an ein Mitglied (in bar oder auf sonstige Weise) Steuern abzuziehen, einzubehalten oder zu verbuchen, oder unter jeglichen sonstigen Umständen, unter denen sich in Verbindung mit dem Anteilseigentum eines Gesellschafters eine Steuerschuld ergibt, kann der in gutem Glauben und aus vernünftigen Gründen handelnde Verwaltungsrat den Rückkauf und die Stornierung einer Anzahl der Anteile dieses Mitglieds einleiten, die nach Abzug etwaiger Rückkaufgebühren erforderlich sind, um eine etwaige Steuerverpflichtung zu erfüllen, und die Direktoren können dem Empfänger die Mitgliedschaft verweigern, bis dieser die angeforderten Wohnsitz- und Steuererklärungen zur Verfügung gestellt hat. Wie vorstehend erwähnt, obliegt der Depotbank die Aufgabe sicherzustellen, dass der Rückkaufserlös zur Erfüllung gegebenenfalls bestehender Steuerverpflichtungen bereitgestellt wird.
- (k) Reicht ein Mitglied bei der Gesellschaft einen Antrag auf den Rückkauf von Anteilen ein, für den diese Steuern zu verbuchen, abzuziehen oder einzubehalten verpflichtet ist, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Rückkaufserlös den Steuerbetrag abzuziehen, zu dessen Verbuchung, Abzug und Einbehaltung sie gezwungen ist.
- (l) Sollte der aufgrund einer Rücknahme an einen Gesellschafter zu zahlende Betrag durch die Kosten für das Versenden, die Übermittlung oder die Ausführung der Zahlung bzw. durch andere Kosten im Zusammenhang mit dieser Zahlung an den Gesellschafter überstiegen werden, ist das Unternehmen berechtigt, den Erlös aus derartigen Rücknahmen zugunsten der verbleibenden Gesellschafter einzubehalten, vorausgesetzt, dieser Erlös beträgt maximal USD 20 (bzw. den Gegenwert in Euro) pro Gesellschafter.

11. RÜCKKAUF SÄMTLICHER ANTEILE

- (a) Mit Billigung durch einen qualifizierten Beschluss der Mitglieder oder der Mitglieder eines Fonds oder einer Klasse kann die Gesellschaft allen Mitgliedern mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen (die an einem Handelstag abläuft) den Rückkauf aller Anteile der Gesellschaft, der Klasse oder des Fonds zu ihrem Nettoinventarwert ankündigen; von den Mitgliedern wird angenommen, dass sie den Rückkauf ihrer Anteile binnen sechzig Tagen ab Anzeige beantragt haben.
- (b) Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft sämtliche Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse (je nachdem, was zutrifft) zurückkaufen, sofern dies den Anteilseignern der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse (je nachdem, was zutrifft) mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich angezeigt wurde.
- (c) Sollen alle Anteile an der Gesellschaft, einer Klasse oder einem Fonds wie vorstehend beschrieben zurückgekauft werden, kann die Gesellschaft mit Billigung durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, Klasse oder des Fonds in natura nach Maßgabe des gemäß Artikel 12 dieser Satzung festgestellten Werts der Anteile, die sich im Besitz jedes Mitglieds befinden, unter die Mitglieder verteilen.
- (d) Am 31. Dezember 2005 und an jedem 5. Jahrestag danach, sofern gegenüber den Inhabern der Anteile eine Kündigungsfrist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen eingehalten worden ist, kann die Gesellschaft, der Fonds oder die Klasse alle Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse (außer den dann umlaufenden Anteilen der Gründungsgesellschafter) zum Nettoinventarwert zurückkaufen; von den Mitgliedern wird angenommen, dass sie den Rückkauf ihrer Anteile beantragt haben.
- (e) Sollen alle Anteile an der Gesellschaft wie vorstehend beschrieben zurückgekauft werden, kann die Gesellschaft mit Billigung durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in natura nach Maßgabe des gemäß Artikel 12 dieser Satzung festgestellten Werts der Anteile, die sich im Besitz jedes Mitglieds befinden, unter die Mitglieder verteilen.
- (f) Sollen alle Anteile in der oben beschriebenen Weise zurückgekauft werden und das Geschäft oder das Vermögen der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse ganz oder teilweise oder Vermögenswerte der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse an eine andere Gesellschaft (im folgenden „die Empfängerin“ genannt) verkauft oder übertragen werden,

kann die Gesellschaft, der Fonds oder die Klasse mit Billigung durch einen qualifizierten Beschluss, der entweder den Direktoren eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht hinsichtlich einer besonderen Vereinbarung erteilt, als Vergütung oder teilweise Vergütung für die Übertragung oder den Verkauf Anteile, Einheiten, Policen oder sonstige ähnliche Beteiligungen oder Eigentumsrechte an oder in der Empfängerin zwecks Verteilung an die Mitglieder beziehen oder eine andere Vereinbarung eingehen, aufgrund deren ein Mitglied anstatt Bargeld oder Eigentumsrechten oder zusätzlich dazu an dem Gewinn der Empfängerin beteiligt wird oder andere Leistungen von ihr erhält.

- (g) Sollte ein Rückkauf von Anteilen nach Artikel 11 (a), (b), (c) oder (d) dazu führen, dass die Zahl der Mitglieder unter sieben oder eine andere Mindestzahl der Mitglieder fällt, die in dem Act als gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern einer Kapitalgesellschaft genannt ist, oder dazu führen, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft gemäß dem Act aufrecht erhalten muss, kann die Gesellschaft den Rückkauf der Anteile, deren Rückkauf zum Ergebnis hätte, dass die Mindestzahl oder der Mindestbetrag nicht mehr gegeben ist, solange aufschieben, bis die Gesellschaft abgewickelt wird oder bis die Gesellschaft dafür sorgt, dass genügend Anteile ausgegeben werden, so dass die Mindestzahl und der Mindestbetrag, wie oben erwähnt, sichergestellt ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für den aufgeschobenen Rückkauf in einer Weise auszuwählen, die sie für gerecht und zweckmäßig hält und die von der Depotstelle genehmigt wird.

12. **FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

- (a) Die Gesellschaft stellt den Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes Fonds bei Geschäftsschluss am Handelstag fest. Besteht ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Betrags des Nettoinventarwerts des Fonds festgestellt, der jeder Klasse zuzurechnen ist. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird ermittelt, indem die Anzahl der umlaufenden Anteile der Klasse bei Geschäftsschluss an dem Handelstag festgestellt wird, der dem Handelstag unmittelbar vorangeht, an dem der Nettoinventarwert der Klasse bestimmt wird, oder im Fall des ersten Handelstags, der bei Geschäftsschluss am letzten Tag des Erstausgabezeitraums festgestellt wird, und indem die jeweiligen Gebühren und der Klassenaufwand (wie unten definiert) zugerechnet und entsprechende Berichtigungen vorgenommen werden, um gegebenenfalls aus dem Fonds gezahlte Ausschüttungen zu berücksichtigen, und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend zugeteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Fonds, der der Klasse

zuzurechnen ist, durch die Anzahl der für diese Klasse ausgegebenen Anteile (gerundet auf die nächste ganze Einheit der Basiswährung) geteilt wird, wobei hierfür die bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteile unmittelbar vorangegangenen Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Anzahl zugrunde zu legen ist. Unter „Klassenaufwand“ sind die Auslagen zu verstehen, die mit der Registrierung der Klasse in einem Hoheitsgebiet oder an einer Börse oder einem geregelten Markt oder einem Abrechnungssystem verbunden sind, oder Auslagen, die aus einer derartigen Registrierung oder sonst entstehen und u.U. im Prospekt angegeben sind. Der Nettoinventarwert wird für die Ausgabe von Anteilen bzw. den Rückkauf von Anteilen jeweils pro Anteil in der Basiswährung angegeben und gemäß Artikel 13 dieser Satzung ermittelt.

- (b) Wenn der Verwaltungsrat dies unter den im Einzelnen im Verkaufsprospekt beschriebenen Umständen beschließt, kann er eine Verwässerungsanpassung erheben. Die Berechnung einer Verwässerungsanpassung kann entweder den Rückkaufspreis verringern oder den Zeichnungspreis der Anteile eines Fonds erhöhen. Wenn eine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, erhöht diese den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettozeichnungsanträge beim Fonds eingehen, und verringert diese den Nettoinventarwert je Anteil, wenn beim Fonds Nettorücknahmeanträge eingehen. Die Verwässerungsanpassung berechnet sich ausgehend von den geschätzten Kosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds, einschließlich Handelsmargen, Provisionen und Börsenumsatzsteuern. Der Preis einer jeden Anteilsklasse eines Fonds wird separat errechnet, eine Verwässerungsanpassung betrifft jedoch den Anteilspreis jeder Klasse eines Fonds in gleicher Weise. Der Umfang einer Verwässerungsanpassung wird von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit überprüft.
- (c) Die Gesellschaft kann, muss aber nicht, in den folgenden Fällen die Feststellung des Nettoinventarwertes der Anteile an einem Fonds und den Verkauf und Rückkauf dieser Anteile zeitweise aussetzen:
 - (i) wenn (außer an normalen Feiertagen oder der üblichen Schließung am Wochenende) ein Markt, der für einen erheblichen Teil der Anlagen des Fonds der hauptsächliche Markt ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt worden ist;
 - (ii) wenn die Veräußerung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Fonds ausmachen, praktisch nicht durchführbar ist;

- (iii) wenn aus irgendeinem Grund die Kurse von Anlagen des Fonds von der Gesellschaft nicht auf zumutbare Weise, unverzüglich oder genau festgestellt werden können;
 - (iv) wenn die Überweisung von Geldern, die aus der Realisierung von Anlagen des Fonds stammen oder stammen würden oder für die Bezahlung von Anlagen des Fonds gebraucht werden oder gebraucht würden, nach Ansicht der Direktoren nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;
 - (v) wenn der Erlös aus dem Verkauf oder dem Rückkauf von Anteilen nicht von dem oder auf das Konto des Fonds überwiesen werden kann.
 - (vi) wenn die Gesellschaft eine Verschmelzung im Zusammenhang mit der Gesellschaft, einem Fonds oder einer Anteilsklasse in Betracht zieht und eine solche Aussetzung nach Auffassung des Verwaltungsrats in Vertretung der Interessen der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist;
 - (vii) bei Eintritt eines Ereignisses, das die Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds zur Folge hat;
 - (viii) zu jedem anderen Zeitpunkt, an dem eine solche Aussetzung nach Auffassung des Verwaltungsrats aufgrund der Umstände erforderlich und in Vertretung der Interessen der Anteilnehmer gerechtfertigt ist.
- (d) Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Umstände, die zur Aussetzung führen, behoben sind, als einen Ersatz-Handelstag zu behandeln; in diesem Fall werden die Berechnungen des Nettoinventarwerts und Ausgabe und Rückkauf von Anteilen an dem Ersatz-Handelstag vorgenommen. Die Gesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, diesen Geschäftstag nicht als Ersatz-Handelstag zu behandeln; in diesem Fall gibt sie allen Zeichnern von Anteilen und Mitgliedern, die den Rückkauf von Anteilen beantragt haben, Bescheid, um es ihnen zu ermöglichen, zu dem im Bescheid angegebenen Datum ihre Zeichnungen und Rückkaufanträge zurückzuziehen.
- (e) Ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die Aussetzung wahrscheinlich länger als vierzehn Tage dauern wird, macht sie dies in der ihres Erachtens geeigneten Weise den Personen bekannt, die wahrscheinlich von der Aussetzung betroffen werden; auf jeden Fall meldet sie der Zentralbank die Aussetzung noch am selben Geschäftstag.

- (f) Der Klarstellung halber wird festgehalten, dass die Zeichnung von Anteilen jederzeit vor (i) Eintragung eines Anteiligners in das Register und (ii) dem Empfang von Zeichnungsgeldern des Anteiligners oder Zeichners ausgesetzt werden kann. Ein Rückkauf kann jederzeit vor (i) Streichung des Anteiligners aus dem Register und vor (ii) der Auszahlung der Rücknahmeerlöse an den Anteiligner ausgesetzt werden.
- (g) Rückkäufe können vor der Auszahlung der Rücknahmeerlöse und der Streichung des Namens des Anteiligners aus dem Register jederzeit ausgesetzt werden. Die Zeichnung von Anteilen kann jederzeit vor Eintragung des Namens eines Anteiligners im Register ausgesetzt werden.

13. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

- (a) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen dieses Artikels berechnet.
- (b) Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jeden Fonds zu dem im Prospekt näher angegebenen Zeitpunkt an jedem Handelstag berechnet. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden anteilig auf alle Fonds umgelegt.
 - (i) Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert und gehandelt oder an außerbörslichen Märkten (anderen als den unten unter (v) und (vi) genannten) gehandelt werden und für die Kursnotierungen ohne weiteres verfügbar sind, werden nach der letzten Notierung, falls eine solche Notierung nicht verfügbar ist, oder nach Ansicht der Gesellschaft nicht dem angemessenen Marktpreis entspricht, nach der letzten mittleren Notierung (d. h. dem mittleren Preis zwischen dem letzten Geld- und Briefkurs) an der Hauptbörse des Markts für derartige Anlagen bewertet, mit der Maßgabe, dass der Wert der Anlage, die auf einem geregelten Markt notiert, aber außerhalb der betreffenden Börse oder auf einem außerbörslichen Markt mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt worden ist, unter Berücksichtigung der Höhe des Agios oder Disagios am Bewertungstag der Anlage bewertet werden kann. Die Depotstelle hat sicherzustellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Kontext der Bestimmung des wahrscheinlich realisierbaren Wertes des Wertpapiers zu rechtfertigen ist.

Wenn bei bestimmten Vermögenswerten die letzte verfügbare Notierung nach Ansicht der Gesellschaft nicht ihrem angemessenen Marktpreis entspricht oder wenn Notierungen nicht repräsentativ oder verfügbar sind, wird der Wert mit Sorgfalt und

nach Treu und Glauben von einer dafür sachlich zuständigen Person, die für diesen Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern oder eines von ihnen ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten bestellt und von der Depotstelle genehmigt worden ist, auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Vermögenswerte geschätzt.

- (ii) Werden die Vermögenswerte an mehreren geregelten Märkten notiert oder gehandelt, wird die letzte Notierung oder die letzte mittlere Notierung an dem geregelten Markt verwendet, der nach Ansicht der Gesellschaft der Hauptmarkt für derartige Vermögenswerte ist.
- (iii) Sollte ein Wertpapier an dem betreffenden Handelstag an einem geregelten Markt nicht notiert oder gehandelt worden sein, wird es nach dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer sachlich zuständigen Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder eines von ihnen ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten bestellt und von der Depotstelle für diesen Zweck genehmigt worden ist, ermittelt. Wegen der Art solcher nicht notierten Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung von anderen Quellen zu erlangen, ist es zulässig, dass der zuständige Fachmann mit dem Anlageberater verbunden ist.
- (iv) Barvermögen und sonstige liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- (v) Einheiten oder Anteile an Investmentfonds werden nach dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert oder, wenn sie an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, nach dem letztnotierten Kurs oder einer mittleren Notierung (oder, falls nicht verfügbar, einer Geldkursnotierung) bewertet oder, falls nicht verfügbar oder nicht repräsentativ, nach dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert, der für den Investmentfonds als relevant gilt.
- (vi) Börsengehandelte Derivate werden zum Abrechnungskurs für derartige Papiere an diesem Markt bewertet. Freigehandelte Derivate werden zu dem Abrechnungskurs bewertet, der von dem Kontrahenten gemeldet wird; der Kontrahent bewertet diese Wertpapiere täglich. Die Bewertung dieser Wertpapiere wird von einer unabhängigen Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern oder eines von ihnen ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten bestellt und von der Depotstelle für diesen Zweck genehmigt worden ist, mindestens wöchentlich verifiziert; ist der Abrechnungskurs

eines börsengehandelten Derivats nicht verfügbar, ist der Wert eines solchen Papiers der wahrscheinliche Veräußerungspreis, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigten zuständigen Person geschätzt wird.

- (vii) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als in US-Dollar angegeben ist (ob Anlage oder Barvermögen), und alle Kreditaufnahmen in einer anderen Währung als US-Dollar werden zum (amtlichen oder sonstigen) Wechselkurs, den die Gesellschaft unter den gegebenen Umständen für angemessen hält, in US-Dollar umgerechnet.

Sollte es unmöglich oder unrichtig sein, die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben dargelegten Bewertungsregeln vorzunehmen, oder sollte eine derartige Bewertung nicht dem angemessenen Marktwert eines Wertpapiers entsprechen, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um dieses Papier angemessen zu bewerten, sofern diese Bewertungsmethode von der Depotstelle genehmigt worden ist.

- (c) Die Direktoren können mit Genehmigung der Depotstelle den Nettoinventarwert pro Anteil bei der Berechnung der Realisierungspreise für jeden Fonds so berichtigen, dass bei der Bewertung der Anlagen eines Fonds von der Annahme ausgegangen wird, sie seien zum höchsten Geldkurs an dem betreffenden Markt zu der betreffenden Zeit bewertet worden. Die Direktoren haben die Absicht, von dieser Ermessensbefugnis nur Gebrauch zu machen, um im Fall umfangreicher oder wiederholter Rückkäufe von Anteilen eines Fonds den Wert der Anteile der verbleibenden Mitglieder des betreffenden Fonds zu erhalten.
- (d) Sofern diese Absicht im Prospekt dargelegt worden ist, können die Vermögenswerte eines Fonds zum Buchwert ausgewiesen werden, d. h. die Anlagen des Fonds werden zum Anschaffungswert bewertet und anschließend erfolgt eine Abschreibung eines Abschlags oder eines Aufschlags über die Laufzeit, sofern die Bewertung den Anforderungen der Zentralbank entspricht. Bei Fonds, die ausschließlich in kurzfristige Wertpapiere (Geldmarktfonds) investieren, wird die Restbuchwertmethode für die Bewertung nur für Wertpapiere verwendet, die folgende Kriterien erfüllen:
- sie haben bei der Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen;
 - sie haben eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen;

- es werden mindestens alle 397 Tage regelmäßige Renditeanpassungen entsprechend der Geldmarktbedingungen für sie vorgenommen; und/oder
- ihr Risikoprofil, einschließlich der Kredit- und Zinsrisiken, entspricht dem von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit bis zu einschließlich 397 Tagen oder sie unterliegen mindestens 397 Tage einer Renditeanpassung.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds darf 60 Tage nicht überschreiten. Der Verwalter führt eine wöchentliche Überprüfung von Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert der Geldmarktinstrumente durch. Eskalationsverfahren müssen von der Gesellschaft eingerichtet sein, um zu gewährleisten, dass:

- wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments dem Anlageberater mitgeteilt werden;
- Abweichungen über 0,1 Prozent zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert des Portfolios dem Verwaltungsrat und dem Anlageberater mitgeteilt werden;
- Abweichungen über 0,2 Prozent zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert des Portfolios dem Verwaltungsrat und der Depotbank mitgeteilt werden;
- bei auftretenden Abweichungen über 0,3 Prozent zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert des Portfolios eine tägliche Überprüfung erfolgt. Der Verwaltungsrat benachrichtigt die Zentralbank gegebenenfalls mit Angabe der Maßnahmen, die zur Verringerung dieser Verwässerung ergriffen werden; und
- wöchentliche Überprüfungen und eingeleitete Eskalationsverfahren werden klar dokumentiert.

Der Verwaltungsrat überwacht den Einsatz der Restbuchwertmethode um zu gewährleisten, dass diese Methode weiter im besten Interesse der Mitglieder ist, und um eine faire Bewertung der Anlagen des Fonds zu bieten. In gewissen Zeiträumen kann der ausgewiesene Wert eines Instruments, der nach der Restbuchwertmethode ermittelt wurde, höher oder niedriger als der Preis sein, den der Fonds bei einem Verkauf erzielen würde, und die Genauigkeit der Restbuchwertmethode kann von Änderungen der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit von Emittenten der Fondsanlagen beeinflusst werden.

Im Falle anderer Fonds können Geldmarktinstrumente auf der Basis der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wenn die Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern einschließlich Kreditrisiko aufweisen.

- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder können für die Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts eine alternative Bewertungsmethode anwenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die hierin festgelegte Bewertungsmethode keine faire Bewertung dieses Vermögenswerts liefert und wenn diese alternative Bewertungsmethode vorab von der Depotbank genehmigt wird.
- (f) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte:
 - (i) wird angenommen, dass jeder von der Gesellschaft zugeteilte Anteil sich im Umlauf befindet und zu den Vermögenswerten nicht nur die betreffenden Barmittel und das Vermögen in den Händen der Depotstelle gehören, sondern auch die Barmittel oder sonstiges Vermögen, das für zugeteilte Anteile eingehen wird;
 - (ii) wenn der Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Anlagen einbezogen oder ausgeschlossen und der Bruttokaufpreis oder Nettoverkaufspreis ausgeschlossen bzw. inbegriffen, als ob dieser Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre.
 - (iii) ist bei der Depotstelle ein Rückkauf von Anteilen angemeldet worden, aber die Anteile sind noch nicht annulliert worden, wird angenommen, dass die zu annullierenden Anteile sich nicht mehr im Umlauf befinden, und der Wert der Vermögenswerte wird um den Betrag herabgesetzt, der bei Annullierung der Anteile einem Mitglied zu zahlen ist;
 - (iv) wenn ein Währungsbetrag in eine andere Währung umgetauscht werden muss, können die Direktoren den Umtausch zu den von ihnen zur betreffenden Zeit festgestellten Kursen vornehmen, außer wenn hier ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist;
 - (v) von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag der ordnungsgemäß zu zahlenden tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten in Abzug gebracht, mit Einschluss gegebenenfalls ausstehender Kreditaufnahmen, doch unter Ausschluss der Verbindlichkeiten, die oben unter Unterabsatz (ii) berücksichtigt worden sind, der geschätzten Steuerschuld sowie des Betrags für eventuelle und voraussichtliche Ausgaben, die der Verwalter mit

Rücksicht auf die Bestimmungen des Prospekts und der Satzung der Gesellschaft für angemessen hält;

- (vi) von dem Wert einer Anlage, bezüglich der eine Kaufoption geschrieben worden ist, wird der Wert dieser Option in Abzug gebracht, wie er nach dem niedrigsten verfügbaren Angebotspreis, zu dem sie an einem geregelten Markt notiert worden ist, berechnet worden ist, oder, falls eine solche Notierung nicht verfügbar ist, nach dem von einem Aktienmakler oder einer sonstigen von der Depotstelle genehmigten Person bescheinigten Preis oder dem Preis, den die Direktoren unter den gegebenen Umständen für angemessen halten und der von der Depotstelle genehmigt worden ist;
 - (vii) zu den Vermögenswerten wird eine Summe addiert, die den aufgelaufenen aber noch nicht erhaltenen Zins- und Dividendenzahlungen entspricht, sowie ein Betrag, der dem nicht abgeschriebenen Aufwand entspricht;
 - (viii) zu den Vermögenswerten wird (gegebenenfalls) der Betrag addiert, der aus der letzten Rechnungslegungsperiode für Ausschüttungen verfügbar ist, aber für den noch keine Ausschüttung erklärt worden ist;
 - (ix) von den Vermögenswerten wird der (tatsächliche oder von den Direktoren geschätzte) Gesamtbetrag der ordnungsgemäß zu zahlenden Verbindlichkeiten mit Einschluss der aufgelaufenen Zinsen für (etwaige) Kreditaufnahmen in Abzug gebracht;
 - (x) der Wert der Vermögenswerte wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet;
 - (xi) sollte eine derartige Bewertung wegen außergewöhnlicher Umstände nicht zweckmäßig oder unangemessen sein, kann die Gesellschaft, solange diese Umstände vorhalten, mit Einverständnis der Depotstelle mit Sorgfalt und in gutem Glauben für bestimmte Vermögenswerte andere allgemein anerkannte und von der Depotstelle genehmigte Bewertungsgrundsätze anwenden, um zu einer angemessenen Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu gelangen;
 - (xii) Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf vier Dezimalstellen oder gemäß den Vorgaben im Verkaufsprospekt auf- oder abgerundet.
- (g) Unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnisse zur Delegation ihrer in dieser Satzung bescheinigten Aufgaben können die Direktoren ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts an den

Verwalter, an einen Ausschuss der Direktoren oder an eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person delegieren. Solange nicht vorsätzliche Verletzung der Amtspflichten oder ein offenkundiger Irrtum vorliegt, ist jede Entscheidung, die von den Direktoren oder einem Ausschuss der Direktoren oder von dem Verwalter oder von einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person namens der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts getroffen wird, für die Gesellschaft und die derzeitigen, früheren oder künftigen Mitglieder rechtskräftig und bindend.

14. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERWEISUNG VON ANTEILEN

- (a) Jede Übertragung von Anteilen erfolgt schriftlich in der üblichen oder gewöhnlichen Form; bei jeder Form der Übertragung sind der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Empfängers anzugeben.
- (b) Die Anteilübertragungsurkunde wird von dem Übertragenden oder im Namen des Übertragenden unterschrieben und braucht nicht von dem Empfänger unterschrieben zu werden. Es wird angenommen, dass der Übertragende Inhaber des Anteils ist, bis der Name des Empfängers diesbezüglich in dem Register eingetragen ist.
- (c) Eine Übertragung von Anteilen kann nicht registriert werden, wenn sie zum Ergebnis hätte, dass der Übertragende oder der Empfänger eine Anzahl von Anteilen besitzen, die weniger als die Mindestanlage ausmacht, es sei denn, dass die Direktoren etwas anderes vereinbaren.
- (d) Die Direktoren können die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern die Übertragungsurkunde nicht am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen gegebenenfalls von den Direktoren vorgeschriebenen zumutbaren Ort zusammen mit den Beweisen hinterlegt worden ist, die die Direktoren vernünftigerweise verlangen können, aus denen ersichtlich ist, dass der Übertragende zur Vornahme der Übertragung berechtigt ist.
- (e) Sollten die Direktoren die Registrierung einer Übertragung ablehnen, zeigen sie dies dem Empfänger binnen Monatsfrist ab Einreichung der Übertragung bei der Gesellschaft an.
- (f) Die Registrierung einer Übertragung kann von den Direktoren ab und zu für die von ihnen festgelegten Fristen ausgesetzt werden, JEDOCH KEINESFALLS mehr als dreißig Tage pro Jahr.
- (g) Alle Urkunden der Übertragungen, die registriert werden, verbleiben bei der Gesellschaft, doch alle Urkunden, bei denen die Direktoren die Registrierung

abgelehnt haben, werden (außer im Fall von Betrug) wieder an die Person zurückgegeben, die sie hinterlegt hat.

- (h) Bei Ableben eines Mitglieds, das Mitinhaber von Anteilen war, sind der Überlebende oder die Überlebenden, und beim Ableben eines Mitglieds, das Alleininhaber oder letzter überlebender Mitinhaber war, der Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter die einzige Person, die die Gesellschaft als Person mit Eigentumsrecht an seiner Beteiligung an den Anteilen anerkennt, doch soll nichts in diesem Artikel den Nachlass des verstorbenen Alleininhabers oder Mitinhabers von einer Verbindlichkeit bezüglich eines Anteils freistellen, der ihm als Alleininhaber oder Mitinhaber gehörte.
- (i) Der Vormund eines minderjährigen Mitglieds und der Vormund oder Rechtsvertreter eines geschäftsunfähigen Mitglieds und eine Person, die wegen Ableben, Insolvenz oder Konkurs eines Mitglieds Rechtsanspruch auf einen Anteil hat, sind berechtigt, sich nach Vorlage des von den Direktoren verlangten Nachweises ihres Eigentumsrechts als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen und die Übertragung vorzunehmen, die das verstorbene oder bankrotte Mitglied hätte vornehmen können, doch haben die Direktoren in beiden Fällen das gleiche Recht, die Registrierung abzulehnen oder auszusetzen, das sie auch im Fall der Übertragung durch das minderjährige oder vor dem Ableben des verstorbenen, der Zahlungsunfähigkeit des insolventen oder dem Konkurs des geschäftsunfähigen Mitglieds gehabt hätten.
- (j) Eine Person, die infolge Ableben, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Mitglieds Anspruch auf einen Anteil hat, hat das Recht, alle bezüglich des Anteils zahlbaren Gelder oder sonstigen Vorteile entgegenzunehmen und kann sie quittieren, ist aber nicht berechtigt, Anzeigen über Versammlungen der Gesellschaft zu erhalten oder an diesen teilzunehmen und auf ihnen abzustimmen, oder außer den vorgenannten die übrigen Rechte und Vorrechte eines Mitglieds in Anspruch zu nehmen, solange sie nicht wegen dieses Anteils als Mitglied eingetragen ist, MIT DEM VORBEHALT, dass die Direktoren diese Person jederzeit auffordern können, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen; falls dieser Aufforderung nicht binnen 90 Tagen Folge geleistet wird, können die Direktoren danach alle wegen des Anteils zu zahlenden Gelder oder Vorteile einbehalten, bis der Aufforderung Folge geleistet worden ist.

15. ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft kann nur die von den OGAW-Vorschriften genehmigten Anlagen vornehmen, wobei sie den in den OGAW-Vorschriften festgelegten Beschränkungen unterliegt.

- (b) Die Anlageziele der Gesellschaft werden in dem Prospekt angegeben.
- (c) Vorbehaltlich der Genehmigung seitens der Zentralbank und der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen kann die Gesellschaft bis zu 100 Prozent des Vermögens eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben oder garantiert werden oder von lokalen Behörden dieser Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert werden oder von Drittstaaten oder öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden, von denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind oder die von der Regierung der USA, der Schweiz, Norwegens, Kanadas, Japans, Australiens und Neuseelands oder von einer oder mehrerer der folgenden Organisationen ausgegeben oder garantiert werden: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, [Regierung der Volksrepublik China](#), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Straight A Funding LLC, Tennessee Valley Authority und Export-Import Bank.
- (d) Neben den zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere oder in Anteile offener Investmentfonds werden die Gesellschaft und ihre Fonds nur in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente investieren, die an Börsen oder Märkten (einschließlich Derivatemärkte) notiert sind oder gehandelt werden, welche die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäß funktionierend, anerkannt und für das Publikum offen) erfüllen und im Verkaufsprospekt genannt werden.
- (e) Wenn die in den OGAW-Vorschriften gesetzten Anlagelimits aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder bei Verkaufsgeschäften vorrangig die Behebung dieses Umstandes angestrebt.
- (f) Die Gesellschaft oder ein Fonds darf nicht:

- (i) Geld aufnehmen (wobei klargestellt wird, dass es sich nicht um eine Geldaufnahme handelt, wenn die Gesellschaft bzw. ein Fonds ein unechtes Pensionsgeschäft abschließt), außer dass die Gesellschaft oder ein Fonds (a) Fremdwährung mittels Gegenkredit erwerben oder (b) vorübergehend Kredite bis zu maximal 10% ihres bzw. seines Inventarwerts aufnehmen kann;
 - (ii) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds verpfänden oder sonst belasten oder sie als Garantieleistung für eine Schuld außer Gegenkrediten übertragen oder abtreten;
 - (iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds als Sicherheitsleistung für die Emission von Wertpapieren außer Gegenkrediten verwenden;
 - (iv) Dritten Kredite gewähren oder Garantiegeber für Dritte sein;
 - (v) Anlagen verkaufen, wenn sie nicht der Gesellschaft oder einem Fonds gehören.
- (g) Zur Erreichung ihrer Anlageziele kann die Gesellschaft oder ein Fonds Anlageverfahren und -formen verwenden, die den Bedingungen und Beschränkungen entsprechen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.
- (h) Die Gesellschaft oder ein Fonds dürfen im Rahmen der in den OGAW-Vorschriften und von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Beschränkungen in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Sofern nicht anders im Verkaufsprospekt angegeben, dürfen von der Gesellschaft für einen Fonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen getätigte Anlagen insgesamt 10 Prozent des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten. Vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank dürfen die Gesellschaft oder ein Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch einheitliche Leitung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bzw. dem Fond für diese Anlage in den betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen keine Gebühren für Zeichnung oder Rücknahme in Rechnung stellen darf.
- (i) Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettofondsvermögens in von ein und derselben Einrichtung begebenen Anteilen und/oder Schuldverschreibungen (und in Ausnahmefällen bis zu 35 % bei ein und demselben Emittenten) anlegen, sofern die Anlagepolitik des Fonds in der Nachbildung eines Index

besteht und sofern dieser Index ordnungsgemäß veröffentlicht wird und von der Zentralbank als (A) ausreichend diversifiziert und (B) angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, anerkannt wurde.

- (j) Die Gesellschaft oder ein Fonds dürfen in an einem Regelmäßig gehandelten Markt gehandelten Finanzderivaten und gleichwertigen durch Barausgleich erfüllten Instrumenten sowie im Rahmen der in den OGAW-Vorschriften und von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Beschränkungen in OTC-Derivaten anlegen.

16. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr zusätzlich zu allen anderen Versammlungen, die in diesem Jahr stattfinden, eine Hauptversammlung ab, die ihre Jahreshauptversammlung ist. Der Abstand zwischen einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten sollte nicht mehr als fünfzehn Monate betragen, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung binnen achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhalten kann. Alle folgenden Jahreshauptversammlungen finden einmal im Jahr an dem Termin und Ort in Irland statt, den die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen.
- (c) Alle Hauptversammlungen (außer den Jahreshauptversammlungen) werden außerordentliche Hauptversammlung genannt.
- (d) Die Direktoren können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn sie es für angebracht halten; außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag oder sonst von Antragstellern und in der Weise einberufen, wie dies im Act vorgesehen ist.

17. BEKANNTMACHUNG DER HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Mindestens einundzwanzig volle Tage im Voraus erhalten die Personen, die aufgrund der Satzung oder der Ausgabebedingungen der Anteile, die sie besitzen, Anrecht auf Bekanntmachungen der Gesellschaft haben, eine Bekanntmachung der Versammlung, die Ort, Tag und Stunde und bei besonderen Tagesordnungspunkten die allgemeine Art dieser Punkte wie nachstehend aufgeführt angibt (und bei Jahreshauptversammlungen auch angibt, dass es sich um eine derartige Versammlung handelt).
- (b) Die Direktoren, der Verwalter, der Anlageberater, die Abschlussprüfer und die Depotstelle erhalten eine Bekanntmachung jeder Hauptversammlung der Gesellschaft, an der sie teilnehmen und auf der sie das Wort ergreifen können.

- (c) Bei jeder Bekanntmachung einer Versammlung der Gesellschaft wird klar angegeben, dass ein Mitglied, das an der Versammlung teilnehmen und seine Stimme abgeben kann, einen oder mehrere Vertreter bestellen kann, die an seiner Statt an der Versammlung teilnehmen und abstimmen, und dass ein Stellvertreter kein Mitglied zu sein braucht.
- (d) Wenn die Bekanntmachung irrtümlich unterlassen oder eine Person, die eine Bekanntmachung hätte erhalten müssen, keine erhalten hat, wird dadurch das Verfahren einer Hauptversammlung nicht nichtig gemacht.

18. VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) ~~Die Geschäfte~~Alle Angelegenheiten, die auf ~~einer~~ außerordentlichen ~~Hauptversammlung erledigt~~Hauptversammlungen behandelt werden, gelten als besondere ~~Punkte der Tagesordnung; desgleichen~~Angelegenheiten, ebenso Angelegenheiten, die ~~Geschäfte, die auf einer Jahreshauptversammlung erledigt~~bei Jahreshauptversammlungen behandelt werden, mit Ausnahme der ~~Prüfung der Konten~~Erörterung des Abschlusses und ~~der Berichte der Direktoren~~des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer zum Abschluss und zum Bericht des Verwaltungsrats, der Prüfung der Geschäfte der Gesellschaft durch die Gesellschafter, der Wahl von ~~Direktoren, die die ausscheidenden Direktoren ablösen sollen~~Nachfolgern für ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder, der ~~Neubestellung der ausscheidenden Abschlussprüfer und die Festsetzung~~Festlegung der Vergütung der Abschlussprüfer und der Ernennung oder Wiederernennung der Abschlussprüfer.
- (b) Auf einer Hauptversammlung werden keine Geschäfte erledigt, wenn sie nicht beschlussfähig ist. Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder entweder persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sind, vorausgesetzt, dass, falls es nur ein Mitglied eines Fonds oder einer Klasse gibt, die Hauptversammlung auch beschlussfähig ist, wenn ein Mitglied persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist. Das Quorum bei einer vertagten Versammlung ist ein persönlich anwesender, stimmberechtigter Gesellschafter oder dessen Stellvertreter. Für die Zwecke der Beschlussfähigkeit gilt der Vertreter einer Gesellschaft, der gemäß Artikel 19(m) an einer Versammlung der Gesellschaft teilnehmen kann, als ein Mitglied.
- (c) Ist die Versammlung eine halbe Stunde nach dem anberaumten Beginn nicht beschlussfähig, wird die Versammlung, falls sie auf Antrag von oder von Mitgliedern einberufen worden ist, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird sie auf den gleichen Tag der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort oder auf einen anderen Tag, eine andere Zeit und einen anderen Ort vertagt, den die Direktoren festsetzen.

- (d) Der Vorsitzende, oder, falls abwesend, der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder, falls auch er nicht anwesend, ein anderer von den Direktoren ernannter Direktor führt den Vorsitz bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft, doch wenn bei einer Versammlung weder der Vorsitzende, noch der stellvertretende Vorsitzende, noch dieser andere Direktor binnen fünfzehn Minuten nach dem anberaumten Beginn der Versammlung anwesend ist oder keiner von ihnen den Vorsitz führen will, wählen die anwesenden Direktoren einen anwesenden Direktor als Vorsitzenden, oder, falls keine Direktoren anwesend sind oder alle Direktoren den Vorsitz ablehnen, wählen die anwesenden Mitglieder ein anwesendes Mitglied zum Vorsitzenden.
- (e) Der Vorsitzende kann jede beschlussfähige Versammlung mit deren Zustimmung von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort vertagen (und hat sie auf Anweisung der Versammlung zu vertagen), doch werden auf jeder vertagten Versammlung nur Geschäfte erledigt, die rechtmäßig auf der ursprünglich angesetzten Versammlung hätten erledigt werden können. Wird eine Versammlung vierzehn Tage lang oder länger vertagt, ist wie bei der ursprünglichen Versammlung mindestens zehn Tage zuvor Ort, Tag und Stunde der vertagten Versammlung bekannt zu geben, aber diesmal ist es nicht notwendig, auch anzugeben, was auf der Tagesordnung steht. Ansonsten ist bei einer Vertagung keine Bekanntmachung oder die Angabe der Tagesordnung notwendig.
- (f) Bei einer Hauptversammlung wird über einen Beschluss durch Handaufheben abgestimmt, es sei denn, dass vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handaufheben von dem Vorsitzenden oder von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern oder von Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen stimmberechtigten Anteile auf der Versammlung vertreten, eine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Wird keine schriftliche Abstimmung verlangt, ist eine Erklärung des Vorsitzenden, dass der Beschluss angenommen, oder einstimmig angenommen oder von einer bestimmten Mehrheit angenommen, abgelehnt oder mit einer bestimmten Mehrheit abgelehnt worden ist, und eine entsprechende Eintragung in dem Buch, in dem über die Versammlungen der Gesellschaft Protokoll geführt wird, schlüssiger Beweis dieses Sachverhalts, ohne dass zum Beweis die Zahl oder das Verhältnis der Stimmen, die für oder gegen den Beschluss abgegeben wurden, festgehalten werden müssen.
- (g) Ist eine schriftliche Abstimmung ordnungsgemäß verlangt worden, wird sie in der Weise (inklusive Verwendung von Wahlzetteln, Stimmzetteln oder Karten) und an dem Ort vorgenommen, den der Vorsitzende angeben kann, und das Ergebnis der Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung verlangt wurde.

- (h) Bei einer schriftlichen Abstimmung kann der Vorsitzende Stimmzähler bestellen und zwecks Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung die Versammlung auf den Ort und die Zeit vertagen, die er bestimmt.
- (i) Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung durch Handaufheben oder einer schriftlichen Abstimmung hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung durch Handaufheben erfolgte oder auf der eine schriftliche Abstimmung verlangt worden ist, das Recht, eine zweite oder entscheidende Stimme abzugeben.
- (j) Wird bei der Wahl eines Vorsitzenden oder der Frage einer Vertagung eine schriftliche Abstimmung verlangt, wird sie unverzüglich vorgenommen. Wird bei einer anderen Frage eine schriftliche Abstimmung verlangt, wird sie an dem vom Vorsitzenden festgesetzten Termin vorgenommen, der höchstens dreißig Tage nach dem Datum der Versammlung oder der vertagten Versammlung liegt, auf der die schriftliche Abstimmung verlangt worden ist.
- (k) Wird eine schriftliche Abstimmung verlangt, befasst sich die Versammlung außer in der Frage, in der die Abstimmung verlangt worden ist, weiterhin mit der Tagesordnung.
- (l) Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann zurückgezogen werden; wird eine schriftliche Abstimmung nicht sofort vorgenommen, braucht dies nicht bekannt gemacht zu werden.
- (m) Wird zu irgendeiner Zeit das Anteilskapital in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt, können die mit jeder Klasse verbundenen Rechte (falls nicht in den Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klasse oder in dieser Satzung etwas anderes vorgesehen ist) mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber der Anteile dieser Klasse abgeändert werden, ganz gleich, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht; auf diese Inhaber finden die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung, außer dass derartige Hauptversammlungen beschlussfähig sind, wenn zwei oder mehr Mitglieder dieser Klasse, die mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse besitzen, persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sind.
- (n) Vorbehaltlich von Abschnitt [141193](#) des Act ist ein von allen Mitgliedern, die zurzeit an Hauptversammlungen teilnehmen und abstimmen können (oder bei Körperschaften von dem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter), unterzeichneter schriftlicher Beschluss für alle Zwecke genauso gültig und wirksam, als wenn der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft angenommen worden wäre, und kann aus mehreren Urkunden in gleicher Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet

worden sind; falls er als ein qualifizierter Beschluss beschrieben wird, soll er als ein qualifizierter Beschluss im Sinne des Act gelten. Ein derartiger Beschluss wird der Gesellschaft zugestellt.

19. **STIMMEN DER MITGLIEDER**

- (a) Bei einer Abstimmung durch Handaufheben hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (b) Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jedes Mitglied, das persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist, Anrecht auf eine Stimme für jeden Anteil, der ihm gehört.
- (c) Bei Mitinhabern wird die Stimme des rangersten Inhabers, der eine Stimme persönlich oder durch einen Stellvertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber angenommen; für diesen Zweck ist der Rangerste derjenige, dessen Namen in dem Register bezüglich der Anteile an erster Stelle eingetragen ist.
- (d) Einspruch gegen die Stimmberechtigung eines Abstimmenden kann nur auf der Versammlung oder vertagten Versammlung erhoben werden, auf der die Stimme, gegen die Einspruch erhoben wird, abgegeben oder eingereicht wird, und jede auf der betreffenden Versammlung nicht zurückgewiesene Stimme ist für alle Zwecke eine gültige Stimme. Jeder rechtzeitig erhobene Einspruch dieser Art wird an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen, dessen Entscheidung rechtskräftig und endgültig ist.
- (e) Bei einer schriftlichen Abstimmung können die Stimmen entweder persönlich oder durch einen Vertreter abgegeben werden.
- (f) Bei einer schriftlichen Abstimmung braucht ein Mitglied, das zu mehr als einer Stimme berechtigt ist, bei Stimmabgabe nicht alle seine Stimmen abzugeben oder nicht alle seine Stimmen in der gleichen Weise abzugeben.
- (g) Die Urkunde, mit der ein Vertreter in der Stimmrechtsausübung bestellt wird, ist von dem Vollmachtgeber oder seinem ordnungsgemäß schriftlich Bevollmächtigten zu unterzeichnen und, falls der Vollmachtgeber eine Kapitalgesellschaft ist, entweder mit ihrem üblichen Siegel zu versehen oder von einem entsprechend bevollmächtigten leitenden Angestellten oder Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten auf elektronischem Wege ist nur in der Form rechtswirksam, wie sie vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Die Vollmachtsurkunde hat die übliche Form oder die von den Direktoren genehmigte Form, VORAUSGESETZT, dass sie dem Anteilsinhaber die

Wahl gibt, ob er seinen Vertreter zur Stimmrechtsausübung für oder gegen jeden Beschluss bevollmächtigt.

- (h) Jede Person (ob Mitglied oder nicht) kann als Vertreter in der Stimmrechtsausübung bestellt werden. Ein Mitglied kann mehr als einen Vertreter zur Teilnahme an derselben Versammlung bestellen.
- (i) Die Vollmachtsurkunde zur Stimmrechtsausübung und die Vollmacht oder (gegebenenfalls) sonstige Bevollmächtigung der Person, die sie unterzeichnet, oder eine notariell beglaubigte Abschrift dieser Vollmacht oder Ermächtigung ist mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Termin der Versammlung oder vertagten Versammlung, an dem die in der Urkunde genannte Person ihre Stimme abgeben möchte, beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an dem Ort zu hinterlegen, der zu diesem Zweck in der Bekanntmachung der Versammlung oder der von der Gesellschaft herausgegebenen Vollmachtsurkunde zur Stimmrechtsausübung angegeben ist; werden die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten, wird die Vollmachtsurkunde zur Stimmrechtsausübung nicht als gültig behandelt. Wenn die Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten und jede Bevollmächtigung, gemäß der sie unterzeichnet ist, von der Gesellschaft in elektronischer Form erhalten werden soll, kann diese auf diese Weise erhalten werden, wenn von der Gesellschaft für den Zweck des Erhalts elektronischer Kommunikation eine Adresse angegeben wurde:
 - (i) in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung; oder
 - (ii) in jeder Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, die von der Gesellschaft in Bezug auf die Versammlung versandt wurde; oder
 - (iii) in jeder von der Gesellschaft in Bezug auf die Versammlung herausgegebenen Aufforderung zur Ernennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten, die in einer elektronischen Kommunikation enthalten ist.
- (j) Keine Vollmachtsurkunde zur Stimmrechtsausübung ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem darauf angegebenen Datum ihrer Ausfertigung gültig, außer auf einer vertagten Versammlung oder bei einer schriftlichen Abstimmung, die auf einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung verlangt wird, wenn die ursprüngliche Versammlung binnen zwölf Monaten ab diesem Datum stattgefunden hat.
- (k) Die Direktoren können auf Kosten der Gesellschaft den Mitgliedern mit der Post oder auf anderem Wege Vollmachtsurkunden (mit oder ohne frankierten Rückumschlag) zwecks Verwendung bei jeder

Hauptversammlung oder jeder Versammlung einer Klasse von Mitgliedern zuschicken, die entweder Blankoformulare sind oder einen oder mehrere Direktoren oder sonstige Personen benennen. Werden auf Kosten der Gesellschaft für den Zweck einer Versammlung Einladungen zur Bestellung eines Vertreters oder einer auf der Einladung angegebenen Person zur Stimmrechtsausübung verschickt, werden sie an alle (und nicht nur einige) Mitglieder verschickt, die Recht auf Empfang der Bekanntmachung einer Versammlung und auf Stimmrechtsausübung auf dieser Versammlung durch einen Stellvertreter haben.

- (l) Eine gemäß den Bedingungen der Vollmachtsurkunde abgegebene Stimme ist gültig, selbst wenn der Vollmachtgeber verstorben oder geisteskrank ist oder die Vollmachtsurkunde oder die Vollmacht, aufgrund derer die Bevollmächtigung erteilt wurde, widerrufen worden ist, oder die Anteile, für die die Vollmacht ausgestellt worden ist, übertragen worden sind, sofern nicht eine schriftliche Mitteilung über das Ableben, die Geisteskrankheit, den Widerruf oder die Übertragung bei der eingetragenen Geschäftsstelle der Gesellschaft vor dem Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung eingegangen ist, auf der von der Vollmachtsurkunde Gebrauch gemacht wird.
- (m) Eine Körperschaft, die ein Mitglied ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder eines sonstigen leitenden Organs die ihres Erachtens geeignete Person als ihren Vertreter auf einer Versammlung der Gesellschaft bevollmächtigen; die so bevollmächtigte Person ist berechtigt, namens der Körperschaft, die sie vertritt, die gleichen Befugnisse auszuüben, die diese Körperschaft ausüben könnte, wenn sie als Mitglied eine natürliche Person wäre, und die Körperschaft gilt für die Zwecke der Anwesenden bei jeder Versammlung, auf der eine so bevollmächtigte Person anwesend ist, als persönlich anwesend.

20. **DIREKTOREN**

- (a) Sofern nicht von der Gesellschaft durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss etwas anderes beschlossen wird, beträgt die Zahl der Direktoren mindestens zwei und höchstens zwölf. Die ersten Direktoren werden von den Gründungsgesellschaftern bestellt.
- (b) Ein Direktor braucht kein Mitglied zu sein.
- (c) Die Direktoren sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person als Direktor zu bestellen, entweder zur Besetzung einer Vakanz oder als zusätzlichen Direktor. Der so bestellte Direktor bleibt nur bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung im Amt und kommt dann zur Wiederwahl in Frage.

- (d) Die Direktoren haben für die Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf eine Vergütung, die die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen. Den Direktoren und stellvertretenden Direktoren können auch alle Reise-, Hotel- und sonstige Kosten bezahlt werden, die ihnen durch Teilnahme und Rückreisen von Sitzungen der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren oder Hauptversammlungen oder anderen Versammlungen in Verbindung mit dem Geschäft der Gesellschaft ordnungsgemäß entstanden sind.
- (e) Die Direktoren können zusätzlich zu der in Artikel 20(d) dieser Satzung genannten Vergütung jenen Direktoren, die dazu aufgefordert werden, für oder auf Verlangen der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Dienste zu leisten, eine Sondervergütung gewähren.

(f) Es ist einem Verwaltungsratsmitglied ausdrücklich erlaubt (im Sinne von Abschnitt 228(1)(d) des Act), das Eigentum der Gesellschaft vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen oder der gemäß der ggf. vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung delegierten Befugnis genehmigten Bedingungen zu verwenden.

(g) Auf jeder Hauptversammlung, auf der ein Direktor ausscheidet oder seines Amtes enthoben wird, besetzt die Gesellschaft das freigewordene Amt durch Wahl eines Direktors, es sei denn, die Gesellschaft beschließt, die Zahl der Direktoren zu verringern.

(gh) Ein Direktor gibt sein Amt in den folgenden Fällen auf:

- (i) wenn er von seinem Amt zurücktritt und eine von ihm unterschriebene schriftliche Erklärung am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft abgibt;
- (ii) wenn er zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern generell einen Vergleich geschlossen hat;
- (iii) wenn er unzurechnungsfähig wird;
- (iv) wenn er kraft Verfügung aufgrund einer Rechtsvorschrift oder eines Gesetzes seines Amtes enthoben wird oder sein Amt nicht mehr wahrnehmen darf;
- (v) wenn er von einer Mehrheit der (mindestens zwei) anderen Direktoren zur Aufgabe seines Amtes aufgefordert wird;
- (vi) wenn er durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss seines Amtes enthoben wird; oder

(vii) wenn er bei vier aufeinanderfolgenden Versammlungen ohne Beurlaubung durch Beschluss der Direktoren abwesend gewesen ist;

~~(viii) wenn er nach seiner Bestellung seinen Wohnsitz in das UK verlegt und infolgedessen die Mehrheit der Direktoren ihren Wohnsitz in dem UK hat.~~

~~(h)~~ (i) Hat ein Mitglied oder haben mehrere Mitglieder vor, beim Ausscheiden eines Direktors eine andere Person als diesen für die Wahl zum Direktor vorzuschlagen, ist dies der Gesellschaft mindestens zehn Tage im voraus schriftlich bekannt zu geben und mit dieser Bekanntgabe eine von der vorzuschlagenden Person unterzeichnete schriftliche Bestätigung ihrer Bereitschaft zu diesem Amt einzureichen, UNTER DEM VORBEHALT, dass der Vorsitzende mit einstimmiger Einwilligung der auf einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder auf derartige Bekanntmachungen verzichten und der Versammlung den Namen jeder so ernannten Person vorschlagen kann, sofern diese Person ihre Bereitschaft zu diesem Amt schriftlich bestätigt hat, und UNTER DEM WEITEREN VORBEHALT, dass irgendeine andere Person als der ausscheidende Direktor für die Wahl zum Direktor nur von einem Direktor oder von einem Mitglied oder Mitgliedern vorgeschlagen werden kann, die insgesamt mindestens 2,5 Prozent des Nettoinventarwerts der Gesellschaft an dem Handelstag repräsentieren, der dem Tag der Ernennung vorangeht.

(ij) Auf einer Hauptversammlung wird ein Antrag auf die Bestellung von zwei oder mehreren Direktoren durch einen einzigen Beschluss erst dann gestellt, wenn ein Beschluss, dass ein derartiger Antrag gestellt wird, von der Versammlung einstimmig angenommen worden ist.

(jk) Ein Direktor kann jederzeit durch eine schriftliche Urkunde (ob in elektronischer Form oder sonstiger schriftlicher Form), die von ihm unterzeichnet worden und bei der eingetragenen Geschäftsstelle hinterlegt oder bei einer Sitzung der Direktoren vorgelegt worden ist, einen Direktor oder eine andere Person als seinen stellvertretenden Direktor bestellen und diese Bestellung in der gleichen Weise jederzeit kündigen, ~~doch kann kein Direktor, der seinen Wohnsitz nicht in dem UK hat, einen stellvertretenden Direktor bestellen, der seinen Wohnsitz in dem UK hat.~~

(kl) Die Bestellung eines stellvertretenden Direktors bestimmt, ob der Bestellende als Direktor ausscheidet, oder ob er bei Eintreten eines Ereignisses ausscheidet, bei dem er, falls er noch Direktor wäre, sein Amt aufgeben müsste.

(lm) Ein stellvertretender Direktor ist berechtigt, Bekanntmachungen von Sitzungen der Direktoren zu erhalten und an jeder Sitzung, auf der der

Direktor, der ihn bestellt hat, nicht persönlich anwesend ist, als Direktor teilzunehmen und abzustimmen sowie generell alle Aufgaben des Direktors wahrzunehmen; für die Zwecke einer solchen Sitzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung genauso, als ob er (anstatt seines Bestellers) der Direktor wäre. Sollte er selbst Direktor sein oder an der Sitzung als Stellvertreter für mehr als einen Direktor teilnehmen, sind seine Stimmrechte kumulativ; für die Zwecke der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl hat er jedoch nur ein Stimmrecht. Ist sein Besteller zurzeit vorübergehend amtsunfähig, ist seine Unterschrift unter einem schriftlichen Beschluss der Direktoren und für die Zwecke der Anbringung des Siegels der Gesellschaft genauso wirksam wie die Unterschrift seines Bestellers. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit von Zeit zu Zeit von den Direktoren bezüglich der Ausschüsse der Direktoren festgelegt, entsprechend auch für die Sitzungen des Ausschusses, bei denen der Besteller Mitglied ist. Ein stellvertretender Direktor hat (außer der vorgenannten oder sonst hierin vorgesehenen) keine Befugnis, als Direktor zu handeln und gilt nicht als Direktor.

(~~mn~~) Ein stellvertretender Direktor ist berechtigt, Verträge einzugehen oder an Verträgen oder Vereinbarungen oder Transaktionen beteiligt zu sein und von ihnen zu profitieren, hat entsprechend in dem gleichen Umfang Anrecht auf Erstattung seiner Auslagen und Entschädigung, als ob er Direktor wäre, ist aber nicht berechtigt, von der Gesellschaft wegen seiner Bestellung als stellvertretender Direktor eine Vergütung zu erhalten, außer (gegebenenfalls) den Teil der Vergütung, die sonst an seinen Besteller zu zahlen wäre, und den sein Besteller von Zeit zurzeit durch schriftliche Anweisung an die Gesellschaft ihm zukommen lässt.

21. DIREKTOREN, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN

- (a) Die Direktoren können einen oder mehrere Direktoren für das Amt des geschäftsführenden Direktors oder geschäftsführenden Mitdirektors oder einer anderen leitenden Position der Gesellschaft (auch für das Amt des Chairman, wenn dies angebracht erscheint) zu den Bedingungen und für die Zeit bestellen, die sie festsetzen, und unbeschadet der Bestimmungen des in einem bestimmten Fall eingegangenen Vertrags diese Bestellung jederzeit widerrufen, ~~VORAUSGESETZT, dass der geschäftsführende Direktor oder geschäftsführende Mitdirektor oder Chairman diese Befugnisse außerhalb des UK ausübt, und insbesondere, dass alle von ihm bzw. ihnen getroffenen Entscheidungen oder erteilten Anweisungen außerhalb des UK getroffen oder erteilt werden.~~
- (b) Ein Direktor, der eine solche leitende Position innehat, bezieht zusätzlich zu oder anstatt seiner gewöhnlichen Vergütung als Direktor die als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder sonst wie oder teils in der einen, teils

in der anderen Form festgesetzte Vergütung, die die Direktoren ihm bewilligen.

- (c) Die Bestellung eines Direktors zur Bekleidung des Amtes des Chairman oder des geschäftsführenden Direktors oder geschäftsführenden Mitdirektors entscheidet nicht automatisch, ob er als Direktor ausscheidet; Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Dienstleistungsvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft werden davon nicht berührt.
- (d) Die Bestellung eines Direktors zur Bekleidung einer anderen leitenden Position entscheidet nicht automatisch, ob er aus irgendeinem Grund als Direktor ausscheidet, sofern der Vertrag oder Beschluss, aufgrund dessen er sein Amt innehat, ausdrücklich etwas anderes bestimmt; in diesem Fall werden Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Dienstleistungsvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft von dieser Entscheidung nicht berührt.
- (e) Ein Direktor kann in Verbindung mit seinem Amt als Direktor ein anderes Amt oder eine andere bezahlte Position in der Gesellschaft (außer als Abschlussprüfer) innehaben und als Fachmann für die Gesellschaft zu Bedingungen bezüglich Vergütung usw. tätig sein, die die Direktoren festlegen können.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und sofern er Art und Umfang einer wesentlichen Beteiligung seinerseits angegeben hat, kann ein Direktor trotz seines Amtes:
 - (i) Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, sein oder an ihr beteiligt sein; und
 - (ii) hat der Gesellschaft nicht wegen seines Amtes Rechenschaft darüber abzulegen, wie viel er mit diesem Amt oder diesem Arbeitsverhältnis oder einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder mit seiner Beteiligung in einer solchen Körperschaft verdient und braucht eines solche Transaktion oder Vereinbarung nicht wegen einer derartigen Beteiligung oder Vergütung zu vermeiden.
- (g) Kein Direktor oder an einem Direktorposten Interessierter soll wegen seines Amtes als Vertragspartner der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder sonst disqualifiziert werden, noch soll ein solcher Vertrag oder eine Vereinbarung, die von oder namens der anderen Gesellschaft eingegangen worden ist, an der ein Direktor irgendwie beteiligt ist, vermieden werden, noch hat ein Direktor, der ein solcher Vertragspartner ist oder eine derartige Beteiligung hat, der Gesellschaft über den Gewinn Rechenschaft abzulegen, den er aufgrund eines solchen Vertragsverhältnisses oder einer

solchen Vereinbarung realisiert hat, weil er als Direktor dieses Amt innehat oder weil wegen dieses Amtes ein Treuhandverhältnis besteht. Die Art der Beteiligung eines Direktors ist von ihm auf der Sitzung der Direktoren anzugeben, auf der ein etwaiger derartiger Vertrag oder eine etwaige derartige Vereinbarung erstmals in Erwägung gezogen wird, oder, falls der Direktor zum Zeitpunkt dieser Sitzung an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der vorgeschlagenen Vereinbarung nicht beteiligt war, auf der nächsten Sitzung der Direktoren, nachdem er sich daran beteiligt hat, und falls ein Direktor sich erst nach Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung beteiligt, auf der ersten Sitzung der Direktoren, nachdem er sich beteiligt hat.

- (h) Eine Abschrift der aufgrund dieses Artikels abgegebenen Erklärungen und Bekanntmachungen wird drei Tage nach ihrer Abgabe in einem für diesen Zweck geführten Buch abgelegt. Dieses Buch kann von jedem Direktor, Geschäftsführer (Secretary), Abschlussprüfer oder Mitglied am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden und wird bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft und bei jeder Sitzung der Direktoren vorgelegt, falls einer der Direktoren dies rechtzeitig genug verlangt, so dass das Buch auf der Sitzung verfügbar ist.
- (i) Für die Zwecke dieses Artikels:
 - (i) gilt eine allgemeine Bekanntgabe an die Direktoren, dass ein Direktor als Beteiligter an einer Transaktion oder einer Vereinbarung anzusehen ist, an der eine bestimmte Person oder Personengruppe beteiligt ist, und dass seine Beteiligung von der Art und dem Umfang ist, wie in der Bekanntmachung angegeben, als eine Angabe, dass der Direktor an dieser Transaktion eine Beteiligung der angegebenen Art und des angegebenen Umfangs hat; und
 - (ii) wird eine Beteiligung, die einem Direktor nicht bekannt ist und von der man vernünftigerweise auch nicht erwarten kann, dass sie ihm bekannt wäre, nicht als eine Beteiligung seinerseits behandelt.
- (j) Sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes vorgesehen ist, stimmt ein Direktor auf einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren nicht über einen Beschluss in einer Sache ab, an der er direkt oder indirekt wesentlich beteiligt ist oder in der er eine Obliegenheit hat, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren könnte. Sofern von den Direktoren nichts anderes beschlossen wird, wird ein Direktor bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung, auf der über einen Beschluss abgestimmt wird, bei dem er nicht mit abstimmen darf, nicht mitgezählt.

- (k) Ein Direktor ist berechtigt (falls keine andere wesentliche Beteiligung als die unten angegebene vorliegt), bei Beschlüssen über die folgenden Angelegenheiten abzustimmen (und bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden):
- (i) ob ihm eine Sicherheit, Garantie oder Entschädigung für Geld geleistet werden soll, das er der Gesellschaft oder einer ihrer Tochter- oder verbundenen Gesellschaften geliehen hat, oder für Verpflichtungen, die ihm auf Verlangen oder für den Nutzen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochter- oder verbundenen Gesellschaften entstanden sind; oder
 - (ii) ob einem Dritten eine Sicherheit, Garantie oder Freistellung hinsichtlich einer Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochter- oder verbundenen Gesellschaften geleistet werden soll, für die der Direktor selbst ganz oder teilweise aufgrund einer Garantie oder Freistellung oder einer Sicherheitsleistung die Haftung übernommen hat; oder
 - (iii) einem Vorschlag über das Angebot von Anteilen oder anderen Wertpapieren von oder seitens der Gesellschaft oder einer ihrer Tochter- oder verbundenen Gesellschaften zur Zeichnung, zum Kauf oder zum Umtausch, wenn er an dem Angebot als Emissionskonsort oder Unterkonsort beteiligt ist oder beteiligt sein wird; oder
 - (iv) einem Vorschlag über eine andere Gesellschaft, an der er direkt oder indirekt oder als ein leitender Angestellter oder Aktionär oder sonst wie beteiligt ist, sofern er nicht 5 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft besitzt, da eine derartige Beteiligung für den Zweck dieses Artikels unter allen Umständen als eine wesentliche Beteiligung gilt.
- (l) Wird über Vorschläge über die Bestellung (einschließlich Festlegung oder Abänderung der Bedingungen der Bestellung) von zwei oder mehr Direktoren für Ämter oder Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft abgestimmt, kann über die Vorschläge separat abgestimmt werden; in diesem Fall ist jeder der betreffenden Direktoren (falls nicht sonst von der Abstimmung ausgeschlossen) berechtigt, bei jedem Beschluss seine Stimme abzugeben (und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden), außer bei dem Beschluss über seine eigene Bestellung.

~~(m)~~ (m) Keine der Bestimmungen in Abschnitt 228(1)(e) des Act beschränkt ein Verwaltungsratsmitglied darin, Verpflichtungen einzugehen, die vom Verwaltungsrat oder gemäß der ggf. vom

Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung delegierten Befugnis genehmigt wurden. Es ist die Pflicht eines jeden Verwaltungsratsmitglieds, die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen, bevor es irgendwelche von den Abschnitten 228(1)(e)(ii) und 228(2) des Act zugelassenen Verpflichtungen eingeht.

- (n) Stellt sich bei einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren die Frage, ob die Beteiligung eines Direktors als wesentlich anzusehen ist oder ob ein Direktor abstimmen darf, und diese Frage wird nicht dadurch gelöst, dass er sich freiwillig zur Stimmenthaltung bereit erklärt, kann die Frage vor dem Ende der Sitzung dem Vorsitzenden der Sitzung vorgetragen werden, dessen Entscheidung über jeden anderen Direktor als sich selbst endgültig ist.
- (no) Für den Zweck dieses Artikels wird die Beteiligung einer Person, die Ehegatte bzw. Ehegattin oder minderjähriges Kind eines Direktors ist, als Beteiligung des Direktors behandelt, und bei einem stellvertretenden Direktor wird eine Beteiligung seines Bestellers als eine Beteiligung des stellvertretenden Direktors behandelt.
- (op) Die Gesellschaft kann durch gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss die Bestimmungen dieses Artikels in jedem Umfang aussetzen oder lockern oder eine wegen Verstoß gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäß genehmigte Transaktion ratifizieren.

22. BEFUGNISSE DER DIREKTOREN

- (a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Direktoren geführt, die alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben können, die nicht aufgrund des Act, der OGAW-Vorschriften oder dieser Satzung von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ausgeübt werden müssen, sofern die Vorschriften des Act, der OGAW-Vorschriften und dieser Satzung mit den Vorschriften übereinstimmen, die die Gesellschaft auf einer Hauptversammlung erlässt, doch soll keine Vorschrift, die von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung erlassen wird, eine frühere Handlung der Direktoren ungültig machen, die ohne Erlassen dieser Vorschriften gültig gewesen wäre. Die in diesem Artikel verliehenen allgemeinen Befugnisse werden nicht durch irgendeine den Direktoren in diesem oder einem anderen Artikel erteilte besondere Vollmacht oder Befugnis beschränkt oder eingeschränkt.
- (b) Alle Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und sonstigen begebaren oder übertragbaren Wertpapiere, die auf die Gesellschaft gezogen sind, und alle sonstigen Quittungen für an die Gesellschaft oder einen Fonds gezahlten Gelder werden unterzeichnet, gezogen bzw. akzeptiert,

indossiert oder sonst wie in der Weise ausgefertigt, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit durch Beschluss festsetzen.

- (c) Die Direktoren können alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben und die Mittel der Gesellschaft wie von dieser Satzung genehmigt ganz oder teilweise anlegen.
- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können Stimmrechte, die ihnen durch Anteile einer anderen Gesellschaft im Bestand oder Besitz der Gesellschaft verliehen werden, in jeder Hinsicht in der Weise ausüben, die sie für richtig halten, und insbesondere können sie ihre Stimmrechte zu Gunsten eines Beschlusses, durch den die Verwaltungsratsmitglieder oder eines von ihnen zu Verwaltungsratsmitgliedern oder Führungskräften der anderen Gesellschaft ernannt werden, oder der die Zahlung einer Vergütung an die Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte dieser Gesellschaft vorsieht, ausüben.

23. BEFUGNISSE ZU KREDITAUFNAHME UND HEDGING-GESCHÄFTEN

Vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen, die in den OGAW-Vorschriften und in dem Prospekt eines Fonds oder von der Zentralbank festgelegt sind, und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 24(j) dieser Satzung können die Direktoren alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Geld, der hypothekarischen Belastung oder Belastung ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder eines Teils desselben, und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, hypothekarisch gesicherten Obligationen und sonstigen Wertpapieren, ob direkt oder als Sicherheitsleistung für Schulden, für die Leistung von Garantien und für Methoden und Wertpapiere zu Hedging- und Anlagezwecken ausüben.

24. VERFAHREN DER DIREKTOREN

- (a) Die Direktoren können Sitzungen zur Erledigung von Geschäften einberufen, vertagen und ihre Sitzungen sonst nach Belieben regeln. Fragen, die sich bei Sitzungen ergeben, werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder entscheidende Stimme, ~~aber nur, wenn die Ausübung dieses Stimmrechts nicht die Wirkung hat, dass die betreffende Entscheidung oder Abstimmung von einer Mehrheit der Direktoren getroffen wird, die ihren Wohnsitz im UK haben.~~ Ein Direktor kann zu jeder Zeit eine Sitzung der Direktoren einberufen und der Geschäftsführer (Secretary) muss eine solche Sitzung einberufen, wenn dies von einem Direktor verlangt wird.
- (b) Die für die Erledigung von Geschäften beschlussfähige Anzahl kann von den Direktoren festgelegt werden; wird sie nicht auf diese Weise auf eine

andere Anzahl festgesetzt, ist die beschlussfähige Anzahl mit zwei Direktoren gegeben, ~~mit der Maßgabe, dass, falls die Mehrheit der anwesenden Direktoren ihren Sitz in dem UK hat, ungeachtet ihrer Zahl eine beschlussfähige Anzahl außer für den Zweck von Artikel 24(c) dieser Satzung nicht gegeben ist.~~

(c) Die im Amt verbliebenen Direktoren oder ein einziger im Amt verbliebener Direktor können trotz der Vakanzen handeln, aber sofern und solange:

~~(i) die Zahl der Direktoren geringer ist als die Mindestzahl, die von und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgesetzt worden ist;~~

~~(ii) eine Mehrheit oder beschlussfähige Anzahl der Direktoren nicht erreicht werden kann, ohne Direktoren mit Wohnsitz im UK mitzuzählen;~~

können die im Amt verbliebenen Direktoren oder der im Amt verbliebene Direktor zwecks Besetzung der Vakanzen an Direktoren oder zur Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft handeln, aber nicht zu einem anderen Zweck. Sind keine Direktoren oder ist kein Direktor willens und fähig zu handeln, können zwei beliebige Mitglieder eine Hauptversammlung zwecks Bestellung von Direktoren einberufen.

(d) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden, und, wenn sie dies für zweckmäßig halten, einen stellvertretenden Vorsitzenden, wählen oder absetzen, und können deren jeweilige Amtszeit festsetzen.

(e) Der Vorsitzende oder, falls verhindert, der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Sitzungen der Direktoren; ist aber kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender vorhanden oder ist bei einer Sitzung der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb fünf Minuten nach dem anberaumten Sitzungsbeginn anwesend, können die anwesenden Direktoren einen unter ihnen zum Vorsitzenden der Sitzung wählen.

(f) Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer Form oder anderweitig), der ~~außerhalb dem UK~~ von allen Direktoren unterschrieben worden ist (ob durch elektronische Unterschrift, fortgeschrittene elektronische Unterschrift oder anderweitig vom Verwaltungsrat genehmigt), die zurzeit berechtigt sind, die Bekanntmachung einer Sitzung der Direktoren zu erhalten und auf dieser Sitzung abzustimmen, ist genauso gültig und wirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren angenommen worden ist, und kann aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, von denen jedes von einem oder mehreren Direktoren unterzeichnet ist. ~~Ein schriftlicher Beschluss gilt als~~

~~in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet (in elektronischer Form oder anderweitig), in dem der letzte Signatar des schriftlichen Beschlusses diesen ausgefertigt hat.~~

- (g) Eine Sitzung der derzeitigen Direktoren, die beschlussfähig ist, kann alle Befugnisse und Ermessensbefugnisse ausüben, die zurzeit von den Direktoren ausgeübt werden können.
- (h) Die Direktoren können ihre Befugnisse an Ausschüsse delegieren, die aus ihres Erachtens geeigneten Direktoren bestehen, ~~sofern alle oder die Mehrheit der Mitglieder eines solchen Ausschusses Personen sind, die ihren Wohnsitz nicht in dem UK haben.~~ Die Sitzungen und Verfahren eines solchen Ausschusses genügen den Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit in Artikel 24(b) und unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung über Sitzungen und Verfahren der Direktoren, soweit diese anwendbar sind und nicht von diesbezüglichen Vorschriften der Direktoren abgelöst worden sind.
- (i) Die Direktoren können entweder durch Dauerbeschluss oder sonst wie ihre Befugnisse bezüglich Kauf und Rückkauf von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Erklärung von Dividenden und alle Geschäftsführungs- und Verwaltungspflichten bezüglich der Gesellschaft an den Verwalter oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Angestellten oder eine andere Person übertragen, ~~die ihren Wohnsitz nicht im UK hat,~~ und zwar zu den Bedingungen, die die Direktoren nach freiem Ermessen beschließen können.
- (j) Die Direktoren können ihre Befugnisse bezüglich der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft an den Anlageberater oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Angestellten oder eine andere Person übertragen, die ihren Wohnsitz nicht im UK hat, und zwar zu den Bedingungen, die die Direktoren nach freiem Ermessen beschließen können.
- (k) Eine von einer Versammlung der Direktoren oder einem Ausschuss der Direktoren oder einer von den Direktoren ermächtigten Person vorgenommene Handlung ist, selbst wenn später entdeckt wird, dass die Bestellung oder Bevollmächtigung eines Direktors oder einer Person, die die vorerwähnte Handlung vorgenommen hat, Mängel hatte, oder dass sie oder einige von ihnen disqualifiziert waren oder das Amt aufgegeben hatten oder nicht stimmberechtigt waren, genauso gültig, als ob jede dieser Personen ordnungsgemäß bestellt und qualifiziert und als Direktor im Amt verblieben und stimmberechtigt gewesen wäre.
- (l) Die Direktoren sorgen dafür, dass Protokoll geführt wird über:

- (i) alle Bestellungen von leitenden Angestellten durch die Direktoren;
 - (ii) die Namen der Direktoren, die bei jeder Sitzung der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren anwesend sind;
 - (iii) die Beschlüsse und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft und aller Sitzungen der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren.
- (m) Alle Protokolle, die in Artikel 24 (1) dieser Satzung genannt werden, die angeblich vom Vorsitzenden der Sitzung, auf der diese Verfahren stattfanden, oder von dem Vorsitzenden der darauf folgenden Sitzung unterschrieben worden sind, sind bis zum Beweis des Gegenteils schlüssiger Beweis dieser Verfahren.
- (n) Ein Direktor kann an einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren mittels Konferenztelefon oder eines anderen Fernmeldegeräts teilnehmen, das dafür sorgt, dass alle Personen, die an der Sitzung teilnehmen, hören können, was die anderen sagen; derartige Teilnahme an einer Sitzung ist persönliche Teilnahme an der Sitzung.

25. **GESCHÄFTSFÜHRER (SECRETARY)**

Der Geschäftsführer wird von den Direktoren bestellt. Alle Handlungen, die von dem Geschäftsführer vorgenommen oder genehmigt werden müssen, können, wenn das Amt nicht besetzt ist oder aus einem anderen Grund kein handlungsfähiger Geschäftsführer vorhanden ist, von einem handlungsfähigen beigeordneten oder stellvertretenden Geschäftsführer oder, wenn kein handlungsfähiger beigeordneter oder stellvertretender Geschäftsführer vorhanden ist, von einem leitenden Angestellten der Gesellschaft, dem diesbezüglich von den Direktoren entsprechende General- oder Sondervollmacht erteilt worden ist, vorgenommen werden, MIT DER MASSGABE, dass eine Bestimmung der Satzung, die vorschreibt oder genehmigt, dass etwas von einem Direktor und dem Geschäftsführer vorgenommen wird, nicht dadurch erfüllt ist, dass dies von der gleichen Person vorgenommen oder angenommen wird, die gleichzeitig als Direktor und als Geschäftsführer oder an dessen Stelle handelt.

26. **SIEGEL DER GESELLSCHAFT**

- (a) Die Direktoren sorgen für die sichere Aufbewahrung des Siegels der Gesellschaft. Das Siegel wird nur mit der Erlaubnis der Direktoren oder des von den Direktoren zu diesem Zweck ermächtigten Ausschusses der Direktoren gebraucht. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit, wie sie es für angebracht halten, die Person oder Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels beglaubigen, und bis etwas anderes festgesetzt wird, wird die Anbringung des Siegels von zwei Direktoren und einem Direktor und dem Geschäftsführer oder einer von den Direktoren

ordnungsgemäß bestellten Person beglaubigt, und die Direktoren können verschiedene Personen für verschiedene Zwecke ermächtigen.

- (b) Die Direktoren können durch Beschluss entweder generell oder in einem bestimmten Fall oder in bestimmten Fällen festlegen, dass die Unterschrift einer Person, die die Anbringung des Siegels beglaubigt, durch das in diesem Beschluss angegebene mechanische Mittel angebracht werden kann, oder dass eine solche Bescheinigung keine Unterschriften trägt.
- (c) Für die Zwecke dieser Satzung soll jedes Instrument in elektronischer Form, das die Anbringung des Siegels erfordert, mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Unterschrift auf Grundlage eines Berechtigungsnachweises eines Mitglieds des Verwaltungsrats und des Geschäftsführers oder eines zweiten Mitglieds des Verwaltungsrats oder durch eine andere Person, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zwecke ernannt wurde, versiegelt werden.

27. **DIVIDENDEN**

- (a) Vorbehaltlich der im Prospekt des betreffenden Fonds angegebenen Dividendenpolitik können die Direktoren von Zeit zu Zeit, wie sie es für angebracht halten, Dividenden auf die Anteile der Gesellschaft zahlen, die die Direktoren für gerechtfertigt halten.
- (b) Sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, ist der in jeder Rechnungslegungsperiode zur Ausschüttung verfügbare Betrag gleich der Summe der realisierten und nicht realisierten Netto-Kursgewinne und der Netto-Erträge, die die Gesellschaft oder der betreffende Fonds (ob in Form von Dividenden, Zinsen, Kursgewinnen oder sonst wie) in der Rechnungslegungsperiode vereinnahmt hat, vorbehaltlich etwaiger Wertberichtigungen der Anteile unter folgenden Überschriften:
 - (i) Addierung oder Abzug einer Summe als Berichtigung für die Wirkung von Käufen oder Rückkäufen mit oder ohne Dividenden;
 - (ii) Addierung einer Summe, die den Zinsen, Dividenden oder anderen Erträgen entspricht, die am Ende der Rechnungslegungsperiode aufgelaufen oder noch nicht beim Fonds eingegangen sind, und Abzug einer Summe, die (soweit in einer früheren Rechnungslegungsperiode eine Wertberichtigung durch Addition vorgenommen worden ist) den Zinsen, Dividenden oder anderen Erträgen entspricht, die am Ende der vorherigen Rechnungslegungsperiode aufgelaufen waren;
 - (iii) Addierung des (gegebenenfalls) zur Ausschüttung verfügbaren Betrags aus der letzten vorhergegangenen

Rechnungslegungsperiode, der aber für diese Periode noch nicht ausgeschüttet worden ist;

- (iv) Addierung eines Betrags, der der geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückzahlung entspricht, die sich aus Ansprüchen auf Ermäßigung der Körperschaftssteuer oder Ermäßigung wegen Doppelbesteuerung oder sonst ergeben hat;
- (v) Abzug des Betrags einer Steuer oder einer sonstigen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeit, die aus dem Ertrag der Gesellschaft oder eines Fonds zu zahlen ist;
- (vi) Abzug eines Betrags, der der Ertragsbeteiligung entspricht, die bei Annullierung von Anteilen in der Rechnungslegungsperiode gezahlt worden ist;
- (vii) Abzug des Betrags, den die Gesellschaft mit Genehmigung der Abschlussprüfer für angemessen hält, und zwar bezüglich der gegebenenfalls von der Gesellschaft zu zahlenden Gründungskosten sowie der Gebühren und Abgaben inklusive Gebühren, die der Depotstelle, dem Verwalter oder Anlageberater zu zahlen sind, bezüglich aller Auslagen und Nebenkosten, die mit der Abänderung des Gesellschaftsvertrags und der Satzung verbunden sind, mit der sichergestellt werden soll, dass die Gesellschaft den Rechtsvorschriften entspricht, die nach ihrer Gründung in Kraft treten, sowie anderer Abänderungen, die gemäß Beschluss der Gesellschaft vorgenommen worden sind, bezüglich des sämtlichen echten Aufwands, der durch die Berechnung, Einforderung und erneuerte Einforderung aller Steuervergünstigungen und -zahlungen entstanden ist, und aller für Kreditaufnahmen gezahlten oder zu zahlenden Zinsen, VORAUSGESETZT, dass die Gesellschaft nicht für einen Fehler in den Schätzungen der Körperschaftssteuerückzahlungen oder der Ermäßigung wegen Doppelbesteuerung, die als Steuernachlass oder als ausstehender Ertrag erwartet wird, verantwortlich ist, und falls dieses sich nicht in jeder Hinsicht als richtig erweisen sollte, dass die Direktoren sicherstellen, dass der sich daraus ergebende Fehlbetrag oder Mehrbetrag in der Rechnungslegungsperiode berichtigt wird, in der eine weitere oder endgültige Abrechnung der Steuerrückzahlung oder Steuerschuld oder Forderung eines Steuernachlasses vorgenommen wird oder der Betrag des geschätzten ausstehenden Ertrags festgestellt wird, und eine Berichtigung einer schon früher erklärten Dividende nicht vorgenommen wird.

(viii) Abzug der Beträge, die als Ausschüttung erklärt, aber noch nicht ausgeschüttet worden sind.

Die Direktoren können auch die Ausschüttung von Dividenden für Anteile oder Anteilsklassen aus dem Kapital der jeweiligen Klasse erklären, wenn dies im Verkaufsprospekt in einer den Anforderungen der Zentralbank genügenden Form offengelegt wird.

- (c) Die Direktoren können Vermögenswerte der Gesellschaft als Sachwerte an die Mitglieder als Dividende oder sonst verteilen.
- (d) Anteile sind in der Weise dividendenberechtigt, die von den Direktoren festgesetzt werden kann.
- (e) Bei der Erklärung einer Dividende durch die Direktoren kann angegeben werden, dass diese an die Personen zahlbar ist, die an einem bestimmten Datum bei Geschäftsschluss als Mitglieder eingetragen waren; daraufhin wird die Dividende an sie nach Maßgabe ihrer jeweils so eingetragenen Anteile ausgeschüttet, und zwar unbeschadet der Rechte auf solche Dividenden zwischen Übertragenden und Empfängern von Anteilen.
- (f) Die Gesellschaft kann eine Dividende oder einen anderen wegen eines Anteils zu zahlenden Betrag durch Überweisung (auf ein vom Inhaber genanntes Bankkonto oder bei Gemeinschaftsinhabern auf ein von dem im Register zuerst genannten Inhaber genanntes Bankkonto) oder durch Scheck oder Zahlungsanweisung überweisen, der mit Briefpost an die eingetragene Anschrift des Mitglieds oder im Fall von Mitinhabern, an die Person geschickt wird, deren Name und Anschrift in dem Register an erster Stelle eingetragen ist; die Gesellschaft haftet nicht für einen Verlust, der wegen einer derartigen Überweisung entsteht.
- (g) Keine Dividende oder kein sonstiger Betrag, der einem Anteilsinhaber zahlbar ist, trägt Zinsen auf Kosten der Gesellschaft. Alle nicht eingeforderten Dividenden und sonstigen zuvor erwähnten zahlbaren Beträge können wieder angelegt oder sonst zum Nutzen der Gesellschaft verwendet werden, bis sie eingefordert werden. Die Zahlung einer nicht eingeforderten Dividende oder eines sonstigen wegen eines Anteils zu zahlenden Betrags in ein separates Konto macht die Gesellschaft diesbezüglich nicht zu einem Treuhänder. Eine Dividende, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie erstmals zahlbar war, noch nicht eingefordert worden ist, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Handlung seitens der Gesellschaft erforderlich ist.
- (h) Auf Wunsch des Mitglieds können die Direktoren alle auf die Anteile des Mitglieds erklärten Dividenden in weiteren Anteilen in der Gesellschaft anlegen, die zu dem bei Erklärung der Dividende ermittelten Nettoinventarwert ausgegeben werden, und zwar zu den Bedingungen, die

die Direktoren von Zeit zu Zeit beschließen können; doch hat jedes Mitglied das Recht, sich auf Barauszahlung der Dividende für seine Anteile zu entscheiden.

- (i) Die Direktoren können vorsehen, dass ein Mitglied sich dafür entscheiden kann, anstatt einer Dividende (oder eines Teils derselben) weitere Anteile an dem betreffenden Fonds zu erwerben, die als voll eingezahlt gutgeschrieben werden. In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:
 - (i) Die Zahl der zusätzlichen Anteile (einschließlich einem Bruchteil eines Anteils), die anstelle eines Dividendenbetrags ausgegeben wird, ist wertmäßig gleich dem Betrag der Dividende an dem Tag, an dem die Dividende erklärt worden ist;
 - (ii) die Dividende (oder der Teil der Dividende, für den ein Wahlrecht gewährt worden ist) ist nicht zahlbar auf Anteile, bei denen das Recht, sich für Anteile zu entscheiden, ordnungsgemäß ausgeübt worden ist (die „gewählten Anteile“); anstatt der Dividende werden den Inhabern der gewählten Anteile auf der Grundlage, die in der oben genannten Weise festgelegt worden ist, zusätzliche Anteile ausgegeben; zu diesem Zweck kapitalisieren die Direktoren eine Summe, die dem Gesamtwert der Dividenden entspricht, bei denen der Erwerb von Anteilen gewählt worden ist, und verwenden diesen Betrag für die entsprechende Anzahl nicht ausgegebener Anteile, die in voller Höhe eingezahlt werden;
 - (iii) die so ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind in jeder Hinsicht den anderen voll eingezahlten Anteilen gleichgestellt mit Ausnahme der Dividendenzahlung (Anteile anstelle der Dividende);
 - (iv) die Direktoren können alles Notwendige oder Zweckmäßige unternehmen, um einer solchen Kapitalisierung zu voller Wirkung zu verhelfen, und sind befugt, die ihres Erachtens im Fall von in Bruchteilen ausgeschütteten Anteilen gebotenen Vorschriften zu erlassen, damit Bruchteile an Anteilen nicht beachtet oder aufgerundet werden oder Bruchteile der Gesellschaft zufallen oder die Gesellschaft Bruchteilsanteile ausgibt;
 - (v) die Direktoren können gelegentlich bestimmen, dass Wahlrechte nicht Mitgliedern eingeräumt werden sollen, die eingetragene Anschriften in einem Hoheitsgebiet haben, wo es wegen des Fehlens eines Registrierantrags oder besonderer Formalitäten rechtswidrig sein könnte, ein Angebot von Wahlrechten in Umlauf zu bringen; auf jeden Fall sind die vorgenannten Vorschriften

vorbehaltlich einer derartigen Bestimmung zu lesen und auszulegen.

- (j) Die Direktoren können mit Billigung durch einen gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss Vermögenswerte der Gesellschaft (außer Vermögenswerten, die mit einer Eventualverbindlichkeit behaftet sind) in Sachwerten als Dividenden oder sonst wie an die Mitglieder verteilen.
- (k) Schlägt die Gesellschaft eine Ausschüttung an ein Mitglied vor, kann sie von der Ausschüttung einen Betrag in Höhe der Steuerverpflichtung abziehen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dieser Ausschüttung entsteht, und ist verpflichtet, den fälligen Steuerbetrag zu entrichten.

28. UNAUFFINDBARE MITGLIEDER

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile eines Mitglieds oder jeden Anteil, zu dem eine Person durch Übertragung Anspruch hat, und jede Dividende, die erklärt worden und sechs Jahre lang nicht eingefordert worden ist, als verfallen zu erklären, falls:
 - (i) sechs Jahre lang kein Scheck, Anteilschein oder keine Bestätigung des Eigentums an Anteilen, die von der Gesellschaft mit der Post in einem frankierten Brief, der an das Mitglied oder die Person adressiert war, die durch Übertragung Anrecht an dem Anteil hat, an die in dem Register eingetragene Anschrift oder an die letzte bekannte Anschrift, die von dem Mitglied oder der durch Übertragung berechtigten Person angegeben worden ist, an die Schecks, Anteilscheine oder Bestätigungen des Eigentums an Anteilen geschickt werden sollen, geschickt worden ist, eingelöst oder der Empfang bestätigt worden ist, und die Gesellschaft von dem Mitglied oder der Person, die durch Übertragung berechtigt ist, nichts gehört hat (sofern in diesen sechs Jahren mindestens drei Dividenden wegen des Anteils zahlbar geworden sind);
 - (ii) die Gesellschaft bei Ablauf dieser Zeit von sechs Jahren ihre Absicht, den Anteil zurückzukaufen, durch einen Bescheid mitgeteilt hat, den sie mit der Post frankiert an das Mitglied oder die durch Übertragung berechnigte Person an die im Register angegebene Anschrift oder die letzte bekannte Anschrift geschickt hat, die von dem Mitglied oder der durch Übertragung berechtigten Person angegeben worden ist, oder durch ein Inserat in einer landesweit vertriebenen Tageszeitung, die in Irland herausgegeben wird, oder in einer Zeitung, die in dem Gebiet aufgelegt wird, in der die in Artikel 28 (a)(i) genannte Anschrift gelegen ist, bekannt gemacht hat;

- (iii) nach einer Frist von drei Monaten nach dem Inserat und vor der Ausübung der Rückkaufbefugnis die Gesellschaft von dem Mitglied oder der durch Übertragung berechtigten Person keine Mitteilung erhalten hat; und
 - (iv) die Gesellschaft, sofern die Anteile an einer Börse notiert werden, zuerst die betreffende Abteilung dieser Börse schriftlich von ihrer Absicht benachrichtigt hat, den Anteil zurückzukaufen, falls dies von den Regeln dieser Börse vorgeschrieben ist.
- (b) Die Gesellschaft legt dem Mitglied oder der Person, die durch Übertragung Anspruch auf diesen Anteil hat, Rechenschaft über den beim Rückkauf erzielten Reinerlös ab, indem sie alle diesbezüglichen Gelder in einem separaten zinstragenden Konto hält, das eine Dauerschuld der Gesellschaft ist; für das Mitglied oder die andere Person gilt die Gesellschaft diesbezüglich als Schuldnerin und nicht als Treuhänderin.

29. JAHRESABSCHLÜSSE

- (a) Die Direktoren veranlassen, dass die für die Führung der Geschäfte ~~erforderliche~~erforderliche oder von dem Act oder den OGAW-Vorschriften ~~vorgeschriebenen~~vorgeschriebene ~~Kontenbücher~~Buchführung geführt ~~wird~~wird, damit die Jahresabschlüsse der Gesellschaft erstellt werden können.
- (b) Die ~~Kontenbücher~~Buchführung ~~wird~~wird am eingetragenen Geschäftssitz oder, gemäß Abschnitt 283 des Act, an einem anderen Ort oder den anderen Orten aufbewahrt, die die Direktoren für passend halten, und können jederzeit von den Direktoren eingesehen werden; keine andere Person außer einem Direktor, den Abschlussprüfern oder der Zentralbank ist berechtigt, ~~die Bücher, Konten, Unterlagen oder Schreiben der Gesellschaft~~den Abschluss oder die Buchführung einzusehen, außer nach Anmeldung bei der Gesellschaft zehn Tage im voraus und wie in dem Act oder den OGAW-Vorschriften vorgesehen oder von den Direktoren oder der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung genehmigt.
- (c) Zum~~Der~~ gesetzlich vorgeschriebene Abschluss der Gesellschaft und die Berichte, die vom Act und den Vorschriften verlangt werden, werden zum Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft ~~wird eine Bilanz mit den gesetzlich vorgeschriebenen Anhängen sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt,~~ erstellt, ~~wie von den Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmt, und~~ von den Abschlussprüfern geprüft und der Gesellschaft jedes Jahr bei ihrer Jahreshauptversammlung vorgelegt. ~~Die Bilanz enthält eine allgemeine Übersicht über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft. Die Bilanz wird~~

~~begleitet von, zusammen mit~~ einem ~~Bericht der Direktoren über die Lage~~Exemplar des ~~Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer~~. Dieser Abschluss umfasst eine Bilanz, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das Geschäftsjahr, einen Bericht über die Aktivitäten des Geschäftsjahres und die anderen in den Vorschriften vorgesehenen Informationen sowie wesentliche Informationen, die es Anlegern ermöglichen, eine fundierte Beurteilung der Entwicklung der ~~Aktivitäten~~ der Gesellschaft und ~~(gegebenenfalls) den Betrag, den sie den Rücklagen zugeführt haben oder zuführen wollen, sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung~~. Die Bilanz, der Bericht der Direktoren und die Gewinn- und Verlustrechnung werden namens der Direktoren von mindestens zwei der Direktoren unterschrieben*ihre Ergebnisse vorzunehmen*. Der Bericht der Abschlussprüfer wird auf der Jahreshauptversammlung verlesen.

- (d) Mindestens einmal pro Jahr lassen die Direktoren einen Geschäftsbericht über die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellen. Dieser Geschäftsbericht enthält ~~die~~den von den Abschlussprüfern ordnungsgemäß ~~geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung~~*geprüften gesetzlich vorgeschriebenen Abschluss der Gesellschaft*, den Bericht der Direktoren und den Bericht der Abschlussprüfer, wie in Artikel 29(c) vorgesehen; er wird in der von der Zentralbank genehmigten Form erstellt und enthält die von den ~~OGAW-Vorschriften und dem Act~~ vorgeschriebenen Angaben. Zusätzliche Angaben und Berichte, wie sie die Zentralbank vorschreiben kann, werden in der Anlage beigefügt.
- (e) Ein Exemplar des Geschäftsberichts mit Einschluss ~~der Bilanz~~*des gesetzlich vorgeschriebenen Abschlusses der Gesellschaft* (und jedem Dokument, das laut Gesetz in den Anhang aufzunehmen ist), das der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vorzulegen ist, wird von der Gesellschaft zusammen mit einem Exemplar des Berichts der Direktoren und des Berichts der Abschlussprüfer (per Post, ~~oder nach Wahl des Mitglieds mit~~elektronischer Post oder einer anderen Art der elektronischen Kommunikation) *(einschließlich der Veröffentlichung eines solchen Dokuments auf der Website der Gesellschaft)* jeder Person zugeschickt, die gemäß dem Act und den OGAW-Vorschriften berechtigt ist, diese zu erhalten; sind Anteile an einer Börse notiert, ist die vorgeschriebene Anzahl an Exemplaren dieser Dokumente gleichzeitig an diese Börse zu schicken, und zwar ~~in allen Fällen~~mindestens zwanzig volle Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung. Eine Hartkopie des Jahresberichts kann auf Anfrage ~~in der Geschäftsstelle der Verwaltungsstelle~~*am eingetragenen Sitz der Gesellschaft* eingesehen werden.
- (f) In dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer, der dem Geschäftsbericht und der hier genannten Erklärung jeweils beigefügt ist,

wird erklärt, dass die Abschlüsse bzw. die Erklärung, die ihnen beigelegt ist, zusammen mit den Büchern und diesbezüglichen Unterlagen der Gesellschaft geprüft worden sind, dass die Abschlussprüfer alle von ihnen verlangten Auskünfte und Erläuterungen erhalten haben, und von den Abschlussprüfern berichtet, ob die Abschlüsse ihres Erachtens gemäß diesen Büchern und Unterlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und die Lage der Gesellschaft richtig und angemessen wiedergeben und ob ihres Erachtens die Abschlüsse im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung erstellt worden sind.

- (g) Die Gesellschaft erstellt einen nicht geprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate ab Datum des letzten Geschäftsberichts der Gesellschaft. Dieser Halbjahresbericht wird in der von der Zentralbank genehmigten Form erstellt und enthält die von ihr vorgeschriebenen Angaben.
- (h) Ein Exemplar dieses Halbjahresberichts wird von der Gesellschaft (per Post, ~~oder nach Wahl des Mitglieds mit~~ elektronischer Post oder einer anderen Art der elektronischen Kommunikation) (einschließlich der Veröffentlichung eines solchen Dokuments auf der Website der Gesellschaft) höchstens zwei Monate nach dem Ende der Periode, auf die er sich bezieht, auf Anfrage kostenlos an jede Person geschickt, die gemäß dem Act und den OGAW-Vorschriften berechtigt ist, diesen zu erhalten. Eine Hartkopie des Halbjahresberichts kann auf Anfrage in der Geschäftsstelle der Verwaltungsstelle des Managers eingesehen werden.

30. PRÜFUNG DER ABSCHLÜSSE

- (a) Die Gesellschaft bestellt auf jeder Jahreshauptversammlung die Abschlussprüfer, die ihr Amt bis zum Ende der nächsten Jahreshauptversammlung wahrnehmen.
- (b) Werden auf einer Jahreshauptversammlung keine Abschlussprüfer bestellt, kann der Minister für Unternehmen, Gewerbe und Beschäftigung auf Antrag eines Mitglieds einstweilige Abschlussprüfer der Gesellschaft für das dann laufende Jahr bestellen und die Vergütung festsetzen, die die Gesellschaft den Abschlussprüfern für ihre Dienstleistungen zu zahlen hat.
- (c) Für die Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer und die Feststellung, ob sie als Abschlussprüfer für die Gesellschaft in Frage kommen, gelten die Vorschriften des Act.
- (d) Eine andere Person als der ausscheidende Abschlussprüfer kann auf einer Jahreshauptversammlung nicht als Abschlussprüfer bestellt werden, es sei denn, dass die Absicht, diese Person als Abschlussprüfer vorzuschlagen, von einem Mitglied der Gesellschaft mindestens achtundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung bekannt gemacht worden ist und die

Direktoren eine Abschrift dieser Bekanntmachung dem ausscheidenden Abschlussprüfer schicken und dies den Mitgliedern gemäß Abschnitt [142396](#) des [Companies Act, 1963](#) mitteilen.

- (e) Die ersten Abschlussprüfer werden von den Direktoren vor der ersten Hauptversammlung bestellt und nehmen dieses Amt bis zum Abschluss der ersten Jahreshauptversammlung wahr, es sei denn, dass sie durch einen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung abberufen werden; in diesem Fall können die Mitglieder auf der gleichen Versammlung die Abschlussprüfer bestellen.
- (f) Die Vergütung der Abschlussprüfer wird von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung in der Weise genehmigt, die die Gesellschaft bestimmen kann.
- (g) Die Abschlussprüfer prüfen die Bücher, Konten und Belege, soweit dies für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich ist.
- (h) Der Bericht der Abschlussprüfer an die Mitglieder über die geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft enthält die in Artikel 29(f) vorgesehenen Angaben und gibt insbesondere an, ob die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ihres Erachtens die Lage der Gesellschaft und ihren Gewinn und Verlust in der betreffenden Periode richtig und angemessen wiedergeben.
- (i) Die Gesellschaft gibt den Abschlussprüfern ein Verzeichnis aller Bücher, die von der Gesellschaft geführt werden, und gewährt den Abschlussprüfern zu zumutbaren Zeiten Zugang zu den Büchern, Konten und Belegen der Gesellschaft. Die Abschlussprüfer sind berechtigt, von den leitenden Angestellten und Mitarbeitern der Gesellschaft Angaben und Erläuterungen zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen.
- (j) Die Abschlussprüfer sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, auf denen die Jahresabschlüsse, die von ihnen geprüft worden sind oder über die sie einen Bericht erstellt haben, der Gesellschaft vorgelegt werden, und können bezüglich der Jahresabschlüsse, wenn sie möchten, Erklärungen oder Erläuterungen abgeben; jede derartige Versammlung ist den Abschlussprüfern in der Weise bekannt zu geben, die für die Mitglieder vorgeschrieben ist.
- (k) Die Abschlussprüfer kommen für die Wiederwahl in Frage.

31. MITTEILUNGEN

- ~~(a) Jede Bekanntmachung oder anderes Schriftstück, das einem Mitglied zugestellt oder geschickt werden muss, gilt als ordnungsgemäß zugesandt, wenn es mit der Post an die Anschrift geschickt oder dort gelassen worden ist, wie sie in dem Register angegeben ist, oder mit Zustimmung des Mitglieds in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurden und im Fall von Mitinhabern, wenn es an die Anschrift des in dem Register an erster Stelle genannten Mitinhabers geschickt oder dort gelassen worden ist, oder (außer im Fall der Bekanntmachung einer Hauptversammlung der Gesellschaft) wenn entweder der volle Wortlaut der Bekanntmachung oder des Schriftstücks in einer landesweit erscheinenden Tageszeitung in Irland oder einer anderen Veröffentlichung, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmen kann, die in einem anderen Land aufgelegt wird, wo die Anteile der Gesellschaft vermarktet werden, veröffentlicht worden ist oder ein Inserat so veröffentlicht worden ist, in dem angegeben wird, wo Exemplare dieser Bekanntmachungen oder Schriftstücke erhältlich sind.~~
- ~~(b) (a) Alle Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die einem Gesellschafter gemäß dieser Satzung und/oder den anwendbaren Gesetzen übergeben, zugestellt oder übersendet werden müssen, können einem Gesellschafter der Gesellschaft auf den folgenden Wegen übergeben, zugestellt oder übersendet werden:~~
- ~~(i) persönlich;~~
 - ~~(ii) durch Postversand (ggf. per Luftpost) in einem vorfrankierten, an den Gesellschafter unter seiner im Register aufgeführten Anschrift adressierten Umschlag;~~
 - ~~(iii) durch Versand per Kurier an die oder Hinterlassen an der im Register aufgeführten Anschrift des Gesellschafters;~~
 - ~~(iv) vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Gesellschafters zu elektronischer Kommunikation durch den Versand per E-Mail oder auf anderen elektronischen Kommunikationswegen durch die Gesellschaft, jeweils an eine von dem Gesellschafter bereitgestellte Adresse oder Nummer; oder~~
 - ~~(v) vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Gesellschafters zur Verwendung der Website durch die Veröffentlichung einer elektronischen Aufzeichnung davon auf einer Website und die Benachrichtigung über diese Veröffentlichung (die die Adresse der Website und den Ort auf der Website, an dem das Dokument zu finden ist, enthält).~~

(b) Alle Mitteilungen oder sonstigen Dokumente gelten als an einen Gesellschafter der Gesellschaft übergeben, zugestellt oder übersendet:

(i) bei persönlicher Zustellung zum Zeitpunkt der Zustellung;

(ii) bei Postversand 48 Stunden nach dem Versand;

(iii) bei Versand per Kurier 24 Stunden nach dem Versand;

(iv) bei Versand per E-Mail oder auf anderen elektronischen Kommunikationswegen 12 Stunden nach dem Versand; oder

(v) bei Veröffentlichung in Form einer elektronischen Aufzeichnung auf einer Website 12 Stunden nach der Veröffentlichung;

und beim Nachweis einer solchen Zustellung oder Übersendung ist es ausreichend, zu beweisen, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäß adressiert und frankiert und gemäß dieser Satzung mit der Post, per Kurier, per E-Mail oder auf elektronischem Wege versandt oder auf einer Website veröffentlicht wurde, wie jeweils zutreffend.

(c) Alle Anforderungen in dieser Satzung bezüglich der Zustimmung eines Gesellschafters hinsichtlich elektronischer Kommunikation und der Verwendung einer Website werden als erfüllt angesehen, wenn der Gesellschafter Anteile der Gesellschaft zeichnet oder hält, da der Gesellschafter durch diese Satzung gebunden ist, als ob sie von ihm unterzeichnet worden wären. Der Gesellschafter kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, indem er von der Gesellschaft verlangt, in dokumentierter Form mit ihm zu kommunizieren; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Anforderung einer Kommunikation in dokumentierter Form erst 30 Tage nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung über die Anforderung bei der Gesellschaft wirksam wird.

(d) Im Falle von Gemeinschaftsinhabern eines Anteils wird die Zustellung oder Übersendung einer Mitteilung oder eines sonstigen Dokuments an einen der Gemeinschaftsinhaber für alle Zwecke als ausreichende Zustellung oder Übersendung an alle Gemeinschaftsinhaber angesehen.

(e) Eine Bekanntmachung oder ein Schriftstück, das mit der Post an die eingetragene Anschrift eines Mitglieds geschickt oder dort gelassen wird, oder mit Zustimmung des Mitglieds in elektronischer Form auf elektronischem Wege oder durch die Verwendung einer Website zugestellt wurde, gilt als ordnungsgemäß zugestellt oder zugesandt, selbst wenn das Mitglied dann verstorben oder zahlungsunfähig ist und unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle entsprechend benachrichtigt worden ist oder nicht; die Zustellung gilt als hinreichend,

wenn sie von allen Personen empfangen worden ist, die an den betreffenden Anteilen beteiligt sind (ob als Mitinhaber oder als Anspruchsberechtigte durch oder unter ihm), und es wird angenommen, dass diese Bekanntmachung von ~~dem Mitgliedden Mitgliedern~~ vierundzwanzig Stunden nach Aufgabe oder auf elektronischem Wege empfangen worden ist.

~~(c) Eine Bescheinigung oder Bekanntmachung oder ein Schriftstück, das mit der Post an die eingetragene Anschrift des darin genannten Mitglieds geschickt oder dort gelassen worden ist oder von der Gesellschaft gemäß den Anweisungen des Mitglieds oder mit dessen Zustimmung in elektronischer Form auf elektronischem Wege an das Mitglied versandt worden ist, wird so auf Gefahr des Mitglieds geschickt, gelassen oder versandt, und es wird angenommen, dass Empfang, Zustellung oder Aushändigung der bzw. desselben bei Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Aufgabe des Umschlags, der sie bzw. es erhielt, oder dass das Versenden einer Bescheinigung, Bekanntmachung oder eines Schriftstücks in elektronischer Form auf elektronischem Wege erfolgt ist. Als Beweis für die Zustellung genügt der Nachweis, dass der Briefumschlag angemessen adressiert, frankiert und aufgegeben wurde oder dass sie in elektronischer Form auf elektronischem Wege zuverlässig angemessen adressiert wurde.~~

~~(d)~~
~~(f)~~

Die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen ein System einrichten, das Gesellschaftern die Ernennung eines Stellvertreters zum Zweck der Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft auf elektronischem Wege ermöglicht (das „elektronische Vollmachtssystem“). Bei jedem elektronischen Vollmachtssystem wird es erforderlich sein, dass ein Gesellschafter, das einen Stellvertreter ernennt, ein angegebenes elektronisches Vollmachtsformular ausfüllt, das von dem Gesellschafter entweder mithilfe einer elektronischen Signatur unterschrieben oder unter Verwendung einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder eines Kennworts in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Electronic Commerce Act von 2000 oder anderen anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen ausgefüllt wird.

32. ABWICKLUNG

- (a) Wird die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in der Weise, die er für angebracht hält.
- (b) Vorbehaltlich Artikel 4(g) werden die Vermögenswerte der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) zur Verteilung an

die Mitglieder verfügbar sind, nach der Anzahl der Anteile, die ihnen gehören, anteilmäßig verteilt.

- (c) Die zur Ausschüttung unter den Mitgliedern verfügbaren Vermögenswerte sind dann entsprechend der folgenden Reihenfolge zu verwenden:
- (i) Erstens, zur Auszahlung eines Betrags in der Basiswährung, in der die jeweilige Klasse denominiert ist, oder in einer anderen vom Masseverwalter festgelegten Währung, an die Mitglieder aller Klassen aller Fonds, der dem Nettoinventarwert der von den jeweiligen Anteilsinhabern gehaltenen Anteilen zum Datum des Beginns der Liquidation möglichst nahe kommt (zu einem vom Masseverwalter festgelegten angemessenen Wechselkurs), vorausgesetzt, der betroffene Fonds verfügt über ausreichende Vermögenswerte, um derartige Zahlungen durchzuführen. Sollten in Bezug auf eine Anteilklasse in einem Fonds für derartige Auszahlungen nicht ausreichend Vermögenswerte vorhanden sein, so ist Regress auf das Vermögen der Gesellschaft, das nicht Bestandteil anderer Fonds ist, zu nehmen;
 - (ii) Zweitens, zur Auszahlung einer Summe an Inhaber von Zeichneranteilen bis zur Höhe des bezahlten Betrags (zuzüglich eventuell aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht Bestandteil anderer Fonds ist, und nach der Regressnahme gemäß Absatz (i), oben, verblieben ist. Sollten die vorstehend beschrieben Vermögenswerte zur Durchführung solcher Zahlungen in voller Höhe nicht ausreichen, dürfen keinesfalls die in anderen Fonds befindlichen Vermögenswerte in Regress genommen werden;
 - (iii) Drittens, zur Auszahlung eines hiernach eventuell verbliebenen Restbetrags des betreffenden Fonds an die Mitglieder im Verhältnis zur Anzahl der jeweils gehaltenen Anteile; und
 - (iv) Viertens, zur Auszahlung des hiernach eventuell verbliebenen Restbetrags, der nicht Bestandteil eines der Fonds ist, an die Mitglieder; diese Auszahlung hat im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteil zu erfolgen.
- (d) Wird die Gesellschaft (infolge freiwilliger oder gerichtlicher Liquidierung) abgewickelt oder aufgelöst, kann der Liquidator mit Genehmigung durch qualifizierten Beschluss der Gesellschaft die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in natura auf die Mitglieder nach dem Wert ihrer Anteile an der Gesellschaft (wie gemäß Artikel 12 dieser Satzung festgestellt, aber vorbehaltlich der in Artikel 4(g) vorgesehenen Rechte der Inhaber von Anteilen der

Gründungsgesellschafter) anteilmäßig aufteilen, ganz gleich ob die Vermögenswerte ein- und derselben Art sind oder nicht, und kann für diese Zwecke eine Vermögensklasse oder Vermögensklassen nach den Bewertungsvorschriften in Artikel 13 bewerten. Der Liquidator kann mit einer gleichen Genehmigung einen Teil der Vermögenswerte an Treuhänder übergehen lassen und Treuhandverhältnisse zugunsten der Mitglieder errichten, die der Liquidator für angebracht hält; die Liquidation der Gesellschaft kann dann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, aber nicht in einer Weise, dass die Mitglieder gezwungen werden, mit Verbindlichkeiten behaftete Vermögenswerte zu akzeptieren. Auf Verlangen eines Mitglieds hat die Gesellschaft die Veräußerung des Vermögenswertes im Namen und für Rechnung des Mitglieds zu veranlassen. Der von der Gesellschaft hierbei erzielbare Preis kann von dem Preis abweichen, der bei der Bewertung des Vermögenswertes im Zeitpunkt seines Erwerbes zugrunde gelegt wurde. Die Gesellschaft ist in einem solchen Fall nicht für Verluste haftbar. Die im Zusammenhang mit der Veräußerung eines solchen Vermögenswertes verbundenen Transaktionskosten sind von dem jeweiligen Mitglied zu tragen.

- (e) Sollen alle Anteile zurückgekauft werden und wird vorgeschlagen, die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann die Gesellschaft mit Billigung durch einen qualifizierten Beschluss der Mitglieder die Vermögenswerte der Gesellschaft gegen Anteile mit gleicher Beteiligung an der anderen Gesellschaft zur Verteilung an die Mitglieder eintauschen.

33. FREISTELLUNG

- (a) Die Vorbehaltlich den Bestimmungen und gemäß den Vorgaben des Act stellt die Gesellschaft ~~stellt~~ ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und jede Person, die auf Verlangen der Gesellschaft Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint-Venture, Treuhandvermögens oder Unternehmens tätig ist, wie folgt frei:

- (i) Jede Person, die Direktor, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder gewesen ist, und jede Person, die auf Verlangen der Gesellschaft als Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint-Venture, Treuhandvermögens oder Unternehmens tätig ist, wird von der Gesellschaft in dem rechtlich zulässigen Ausmaß von der Haftung und von allen Auslagen freigestellt, soweit sie angemessen sind und ihm in Verbindung mit einer Schuld, Beschwerde, Klage, Forderung, einem Verfahren, einem Urteil, einer Verfügung, einer Verbindlichkeit oder einer Verpflichtung

irgendeiner Art entstanden oder von ihm bezahlt worden sind, mit der er als Partei oder sonst in seiner Eigenschaft als derzeitiger oder ehemaliger Direktor, leitender Angestellter oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, einem Joint-Venture, Treuhandvermögen oder Unternehmen auf Verlangen der Gesellschaft zu tun hat oder zu tun hatte, sowie von Beträgen, die von ihm bei Begleichung derselben gezahlt worden oder die ihm durch deren Begleichung entstanden sind, außer wenn das vorstehende auf Fahrlässigkeit oder absichtliches Versäumnis seitens dieses Direktors, leitenden Angestellten oder Mitarbeiters zurückzuführen ist.

- (ii) Die Wörter „Beschwerde“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ beziehen sich auf alle Beschwerden, Klagen, Prozesse oder Verfahren (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Ermittlungs- oder andere Verfahren mit Einschluss von Berufungen) und schließen ohne Beschränkung Anwaltshonorare, Gerichtskosten, Urteile, Abfindungszahlungen, Bußgelder, Geldstrafen und sonstige Verbindlichkeiten ein.
- (iii) Die hiermit gewährten Rechte auf Freistellung können durch Versicherungen abgedeckt werden, die die Gesellschaft eingeht und aufrechterhält, sind trennbar, berühren keine anderen Rechte, auf die ein Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigter der Gesellschaft zurzeit oder später Anspruch hat, sie bestehen für die Person weiter, die nicht mehr ein solcher Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigter ist und kommen den Erben, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern einer solchen Person zugute.
- (iv) Eine Entschädigung aufgrund dieses Artikels wird erst gewährt, wenn ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft in einem schriftlichen Gutachten bestätigt hat, dass die Person, der eine Entschädigung zu gewähren ist, auf diese nach geltendem Recht Anspruch hat.
- (v) Die Gesellschaft kann die Auslagen vorschießen, die bei der Abwehrung einer Beschwerde, Klage, eines Prozesses oder eines Verfahrens gegen eine Person, die die Gesellschaft nach Artikel 33(a) dieser Satzung zu entschädigen hat, entstehen; und
- (vi) die Gesellschaft kann den Anlageberater und jeden Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem rechtlich zulässigen Ausmaß entschädigen, und zwar vorbehaltlich der Bestimmungen über Entschädigung, die in Artikel 33(a) dieser Satzung festgelegt sind.

- (b) Die Depotstelle hat Anspruch auf Freistellung durch die Gesellschaft zu jenen Bedingungen und vorbehaltlich der Vorschriften und jener Voraussetzungen und Ausnahmen sowie mit jenem Regressanspruch an die Vermögenswerte der Gesellschaft zwecks Begleichung der diesbezüglichen Kosten, die in ihrem Vertrag mit der Gesellschaft festgelegt werden, ~~mit der Maßgabe, dass diese Freistellung sich nicht auf eine nicht zu rechtfertigende Versäumnis der Erfüllung oder unsachgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als Depotstelle erstreckt.~~
- (c) Die Gesellschaft, der Verwalter und die Depotstelle (falls bei der Depotstelle keine nicht zu rechtfertigende Versäumnis der Erfüllung ihrer Pflichten oder unsachgemäße Erfüllung ihrer Pflichten vorliegt) sind berechtigt, sich voll und ganz auf eine Erklärung zu verlassen, die sie von einem Mitglied oder seinem Bevollmächtigten hinsichtlich des Wohnsitzes und sonstiger Umstände des Mitglieds erhalten haben, und haften nicht für Handlungen oder Folgen, die einer von ihnen in gutem Glauben vorgenommen bzw. im Vertrauen auf ein Papier oder Schriftstück erlitten hat, das für echt gehalten wurde und von dem man glaubte, dass es von den richtigen Parteien gesiegelt oder unterzeichnet worden sei, noch haften sie in irgendeiner Weise dafür, dass auf einem derartigen Schriftstück eine gefälschte oder unbefugte Unterschrift steht oder das übliche Siegel angebracht ist, oder dafür, dass sie aufgrund dieser gefälschten oder unbefugten Unterschrift oder des üblichen Siegels gehandelt haben oder es haben rechtswirksam werden lassen, sind jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person von einem Bankier, Makler oder sonstigen zuständigen Person überprüft oder ihre Echtheit sonst zu seiner oder ihrer Zufriedenheit nachgewiesen wird.
- (d) Die Gesellschaft, der Verwalter und die Depotstelle gehen jeweils keine Haftung gegenüber den Mitgliedern ein, wenn sie ein derzeitiges oder künftiges Gesetz oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung einhalten, oder eine Verfügung, eine Anordnung oder ein Urteil eines Gerichts, eine Aufforderung, Ankündigung oder sonstige Maßnahme (ob sie nun rechtsverbindlich ist oder nicht), die von einer Person oder einem Organ, das mit oder angeblich mit Genehmigung der Regierung handelt (ob rechtlich oder sonst wie), erlassen oder getroffen wird. Sollte es aus irgendeinem Grund unmöglich oder unzweckmäßig werden, eine der Bestimmungen dieser Satzung auszuführen, sind weder die Gesellschaft, noch der Verwalter oder die Depotstelle dafür oder deswegen haftbar. Dieser Artikel soll jedoch nicht die Gesellschaft, den Verwalter und die Depotstelle von der Haftung für die Folgen befreien, die sich aus ihrem Versäumnis ergeben, ihre Verpflichtungen aus den OGAW-Vorschriften zu erfüllen oder, im Fall der Gesellschaft und des Anlageberaters, aus einem Betrug seitens der Gesellschaft oder des Anlageberaters ergeben.

- (e) Es sei klargestellt, dass kein Direktor für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Direktors haftet.

34. **VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN**

- (a) Die Gesellschaft kann vernichten:
 - (i) Dividendenzahlungsanweisungen und Anteilzuteilungsanträge oder jede Abänderung oder Annullierung derselben oder die Bekanntgabe einer Änderung des Namens oder der Anschrift jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem die Anweisung, der Antrag, die Änderung, Annullierung oder Bekanntgabe von der Gesellschaft vermerkt worden ist;
 - (ii) jede Urkunde zur Übertragung von Anteilen, die registriert worden ist, jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab Datum ihrer Registrierung; und
 - (iii) jedes andere Dokument, aufgrund dessen eine Eintragung im Register vorgenommen wird, jederzeit nach zehn Jahren ab dem Datum, an dem die Eintragung im Register erstmals vorgenommen worden ist;

und es wird unwiderlegbar zugunsten der Gesellschaft vermutet, dass jede so vernichtete Übertragungsurkunde eine gültige und rechtskräftige Urkunde war, die gebührend und ordnungsgemäß registriert worden ist, und dass jedes andere so vernichtete vorerwähnte Dokument ein gültiges und rechtskräftiges Dokument war, dessen Angaben mit den in den Büchern und Unterlagen der Gesellschaft vermerkten Einzelheiten übereinstimmen, VORAUSGESETZT dass:

- (i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur für Dokumente gelten, die in gutem Glauben und ohne ausdrückliche Benachrichtigung der Gesellschaft, dass die Erhaltung eines solchen Dokuments für einen Anspruch rechtserheblich ist, vernichtet worden sind;
- (ii) nichts in diesem Artikel so ausgelegt wird, dass die Gesellschaft dafür haftet, wenn ein solches Dokument eher als oben angegeben vernichtet wird oder in jedem Fall, in dem die Bedingungen des obigen Vorbehalts (i) nicht erfüllt sind; und
- (iii) wo immer in diesem Artikel die Vernichtung von Dokumenten genannt wird, damit auch ihre Beseitigung jeder Art gemeint ist.

35. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bedingung, Bestimmung, Klausel oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer sonstigen Behörde für ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder mit ihren Grundsätzen als Aufsichtsbehörde nicht vereinbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bedingungen, Bestimmungen, Klauseln oder Beschränkungen dieser Satzung in Kraft und werden in keiner Weise berührt, beeinträchtigt oder ungültig gemacht.

36. **SATZUNGSÄNDERUNG**

Die Mitglieder können ohne vorherige Genehmigung der Zentralbank keinen Beschluss annehmen, der den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft abändern würde.

Name, Anschrift und Beschreibung der Gründungsgesellschafter

Carl O'Sullivan
Für und im Auftrag von
Janus Capital Corporation,
100 Fillmore Street
Denver, CO 80206-4928
Vereinigte Staaten von Amerika

Carl O'Sullivan,
Laurel Lodge,
Brighton Avenue,
Monkstown,
Co. Dublin.
Solicitor – Rechtsanwalt

Jacqueline McGowan-Smyth,
12 Meadow Vale,
Blackrock,
Co. Dublin.
Chartered Secretary – Konzessionierte Sekretärin

David Martin,
10 Dorney Court,
Shankill,
Co. Dublin.
Chartered Secretary – Konzessionierte Sekretärin

Name, Anschrift und Beschreibung der Gründungsgesellschafter

Jacqueline Tyson,
54 Greenpark Road,
Bray,
Co. Wicklow.
Sekretärin

Helen Walsh,
53 Hillcrest Lawns,
Lucan,
Co. Dublin.
Anwaltshelferin

Deirdre Cahill,
101 Melvin Road,
Terenure,
Dublin 6W.
Sekretärin

Datiert 15. Oktober 1998.

Zeuge der obigen Unterschriften: Paul Robinson
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2.

COMPANIES ~~ACTS, 1963 BIS 2013~~ACT 2014

- und -

EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR
COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE
SECURITIES) REGULATIONS 2011 (IN IHRER GELTENDEN
FASSUNG)

GESELLSCHAFTSVERTRAG ~~UND SATZUNG~~

~~der~~

DER

JANUS CAPITAL FUNDS
PUBLIC LIMITED COMPANY
EINER INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL
EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG
DER TEILFONDS

(in der durch qualifizierten Beschluss bis einschließlich ~~30. Juni 2014~~
geänderten 1 2016 umgesetzten Fassung)

ARTHUR COX
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace,
Dublin 2

|

[JA032/001/AC#19937293.1](#)